

Kriterien für die Auswahl der Vorhaben

(gemäß Artikel 125 Absatz 3 a der VO (EU) 1303/2013)

für das Operationelle Programm des Landes Brandenburg für den EFRE in der Förderperiode 2014 – 2020

1.	Zielstellung.....	3
2.	Grundlagen.....	3
3.	Verfahren über die Berücksichtigung der Vorhabenauswahl	4
3.1.	Vorhaben	4
3.2.	Zuständige Stellen	4
3.3.	Allgemeines Prüfverfahren.....	4
4.	Auswahlkriterien auf Ebene der Prioritätenachsen	5
4.1.	Querschnittsziele.....	6
4.1.1.	7	
	Nachhaltige Entwicklung nach Artikel 8 der VO (EU) 1303/2013.....	7
4.1.2.	7
	Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung nach Artikel 7 der VO (EU) 1303/2013.....	7
4.2.	Kriterien auf Ebene der Vorhaben.....	8
4.2.1.	9
	Schwerpunkt/Prioritätenachse 1: „Stärkung von angewandter Forschung, Entwicklung und Innovation“	9
4.2.2.	19
	Schwerpunkt/Prioritätenachse 2: „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“	19
4.2.3.	27
	Schwerpunkt/Prioritätsachse 3: „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO ₂ - Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft“	27
	Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Senkung der energiebedingten CO ₂ -Emissionen im Rahmen der Umsetzung der Energierategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020) für Organisationen, die im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme nicht wirtschaftlich tätig sind.....	27
	Investitionspriorität 4a):	27
	Förderung der Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen.....	27
	Investitionspriorität 4c):	28

Förderung der Energieeffizienz, des intelligenten Energiemanagements und der Nutzung erneuerbarer Energien in der öffentlichen Infrastruktur, einschließlich öffentlicher Gebäude, und im Wohnungsbau	28
Investitionspriorität 4d):	29
Entwicklung und Einführung intelligenter Nieder- und Mittelspannungsverteilersysteme	29
Investitionspriorität 4e):	30
Förderung von Strategien zur Senkung des CO ₂ -Ausstoßes für sämtliche Gebiete, insbesondere städtische Gebiete, einschließlich der Förderung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität und klimaschutzrelevanten Anpassungsmaßnahmen ..	30
Investitionspriorität 4a):	33
Förderung der Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen	33
Investitionspriorität 4c):	34
Förderung der Energieeffizienz, des intelligenten Energiemanagements und der Nutzung erneuerbarer Energien in der öffentlichen Infrastruktur, einschließlich öffentlicher Gebäude, und im Wohnungsbau	34
Investitionspriorität 4d):	36
Entwicklung und Einführung intelligenter Nieder- und Mittelspannungsverteilersysteme	36
Investitionspriorität 4e):	37
Förderung von Strategien zur Senkung des CO ₂ -Ausstoßes für sämtliche Gebiete, insbesondere städtische Gebiete, einschließlich der Förderung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität und klimaschutzrelevanten Anpassungsmaßnahmen ..	37
4.2.4	47
Schwerpunkt/Prioritätsachse 4: „Integrierte Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen“	47
4.2.5.	53
Schwerpunkt/Prioritätenachse 5: „Technische Hilfe“	53
4.2.6	57
Schwerpunkt/Prioritätenachse 7: „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft “	57

1. Zielstellung

Die Kriterien zur Auswahl der Vorhaben entsprechen den in dem Operationellen Programm enthaltenen Zielen. Die Verwaltungsbehörde für den EFRE Brandenburg stellt mit den beteiligten/zuständigen Stellen sicher, dass die geförderten Projekte nach den Kriterien des Programms ausgewählt werden.

2. Grundlagen

Für eine Förderung im Rahmen des Operationellen Programms kommen nur solche Projekte in Betracht, die mit den rechtlichen Rahmenbedingungen übereinstimmen. Insbesondere sind dies

- das Operationelle Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014-2020
- der Vertrag über die Arbeitsweise der EU (insbesondere Art. 174 AEUV) und die aufgrund dieses Vertrags erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils aktuell gültigen EU-Verordnungen,
- Leitlinien zur Strukturfondsförderung insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014 der Kommission vom 25.02.2014 zur Festlegung von Vorschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Hinblick auf das Muster für operationelle Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“,
- Landeshaushaltsrecht, unter anderem Änderung der VV Nr. 14.2.1 zu § 44 LHO
- Beihilferecht,
- Vergaberecht öffentlicher Aufträge sowie das
- Umweltrecht.

3. Verfahren über die Berücksichtigung der Vorhabenauswahl

3.1. Vorhaben

Ein Vorhaben ist gemäß Art. 2 Nr. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 ein Projekt, ein Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, ausgewählt von den Verwaltungsbehörden der betreffenden Programme oder unter ihrer Verantwortung, die zu den Zielen einer Priorität bzw. der zugehörigen Prioritäten beitragen; im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten besteht ein Vorhaben aus den im Rahmen eines Programms geleisteten Finanzbeiträgen an Finanzinstrumente und der daraus folgenden finanziellen Unterstützung durch diese Finanzinstrumente.

3.2. Zuständige Stellen

Die Auswahl der Vorhaben obliegt grundsätzlich den zuständigen Stellen. Zuständige Stelle für die Bearbeitung der Förderanträge (Antragsannahme, Prüfung und Bewilligung) ist grundsätzlich die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), die als zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde EFRE eingesetzt ist. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt ggf. in Abstimmung mit den Förder- bzw. Fachreferaten in den beteiligten Ministerien (MWE, MWFK, MIL, MLUL, MASGF, MBSJ), deren nachgeordneten Behörden sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen, die im Auftrag oder namens der verantwortlichen Ressorts handeln.

In den Förderprogrammen, bei denen das Land selbst Begünstigter ist, erfolgt die Vorhabenauswahl auch durch die ILB, ggf. in Abstimmung mit den zuständigen Ressorts bzw. deren nachgeordneten Behörden sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen. In den Vorhaben der Technischen Hilfe erfolgt die Vorhabenauswahl durch die Verwaltungsbehörde EFRE.

3.3. Allgemeines Prüfverfahren

Die Förderung von Vorhaben erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien.

Die zuständigen Stellen berücksichtigen im Prozess der Gesamtabwägung die festgelegten Auswahlkriterien im Rahmen eines Prüfverfahrens. Jedes potenzielle Vorhaben muss für die Auswahl folgende anwendbare Fördervoraussetzungen erfüllen:

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers
- Wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten
- gesicherte Finanzierung
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung
- fachpolitische Zweckmäßigkeit des Projektes (soweit erforderlich unter Einholung von Stellungnahmen anderer sachlich berührter Verwaltungsstellen)

In Situationen, in denen eine Entscheidung zwischen konkurrierenden Vorhaben zu treffen ist, die alle Auswahlkriterien erfüllen, sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

- a) die Passgenauigkeit des Vorhabens hinsichtlich der im OP formulierten Ziele,
- b) der Beitrag, den ein Vorhaben hinsichtlich der im OP vorgenommenen Zielquantifizierung leistet,
- c) das Ausmaß, in welchem ein Vorhaben einen Beitrag zur Erfüllung der einzelnen Querschnittsziele leistet und inwieweit es einen möglichst ausgewogenen Beitrag zu allen Querschnittszielen leistet.

Die Passgenauigkeit des Vorhabens nach a) wird durch den zuständigen Fachbereich bewertet, der voraussichtliche Beitrag zur Zielquantifizierung nach b) ergibt sich aus den qualifizierten SOLL-Indikatorwerten bei Antragstellung und das Ausmaß des Beitrages zu den Querschnittszielen nach c) wird anhand für jede Richtlinie separat zu erstellende Querschnittszielkriterien erfolgen, die von der VB EFRE in Zusammenarbeit mit den QZ-Verantwortlichen der Ressorts erarbeitet werden.

Vorhaben im Rahmen des Operationellen Programms des EFRE Brandenburg 2014 – 2020 können im Programmzeitraum dieses Operationellen Programms bewilligt werden. Für die Strukturfonds gilt das gesamte Land Brandenburg als Gebietskulisse.

4. Auswahlkriterien auf Ebene der Prioritätenachsen

Ein Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn es einer der Prioritätsachsen des EFRE-OP 2014 – 2020 zugeordnet werden kann. Diese sind:

1. Stärkung von angewandter Forschung, Entwicklung und Innovation
2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen
3. Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft
4. Integrierte Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen
5. Technische Hilfe
7. Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die zur Erreichung des übergreifenden Zieles, zu einer der Prioritätsachsen und zumindest zur Erreichung eines der spezifischen Ziele des OP beitragen. Die Vorhaben müssen einem im EFRE-OP aufgeführten spezifischen Ziele zugeordnet werden können. Diese sind:

- SZ 1: Stärkung der clusterrelevanten FuEul-Infrastruktur der brandenburgischen Forschungseinrichtungen
- SZ 2: Stärkung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskapazitäten der brandenburgischen Unternehmen
- SZ 3: Clusterorientierte Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Forschungseinrichtungen
- SZ 4: Stärkung der Innovationsfähigkeit der brandenburgischen Unternehmen durch die Verbesserung ihrer Vernetzung mit Clusterakteuren sowie durch Verbesserung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers
- SZ 5: Unterstützung von Existenzgründungen und innovativer junger Unternehmen
- SZ 5 a: Sensibilisierung für Unternehmensübergaben als Potenzial für Unternehmensgründungen
- SZ 6: Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der KMU durch Markterschließungsaktivitäten
- SZ 7: Ausbau der Wachstums- und Innovationskapazitäten der brandenburgischen KMU
- SZ 8: Ausbau von Speicherkapazitäten und Steuerungssystemen für die dezentral erzeugte Energie
- SZ 9: Verbesserung der Energieeffizienz in der gewerblichen Wirtschaft und Nutzung erneuerbarer Energien

- SZ 10: Erhöhung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen sowie in städtischen Quartieren
- SZ 11: Reduzierung von CO₂ und anderen Treibhausgasen auf Deponien
- SZ 12: Entwicklung und Markteinführung von Systemen, die zur Erhöhung der Netzintelligenz bzw. der effizienteren Absicherung der Energieübertragung innerhalb der Netze beitragen
- SZ 13: Entwicklung von Strategien, gebietsbezogenen Entwicklungskonzepten sowie darauf aufbauende Umsetzungsmaßnahmen zur Verminderung von CO₂-Emissionen
- SZ 14: Verbesserung der CO₂-Bilanz im Verkehrssektor
- SZ 15: Verbesserung und Schutz des städtischen Umfelds durch Erhalt und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen in Ober-/Mittelzentren und ihrem Umland
- SZ 16: Verbesserung von Infrastrukturen inklusiver Bildungseinrichtungen an ausgewählten Schulen mit modellhaften Investitionsvorhaben
- SZ 17: Wirtschaftliche Aufwertung und Stabilisierung in ausgewählten Stadt-Umland-Gebieten
- SZ 18: Einrichten und Betreiben eines effizienten Verwaltungssystems zur Umsetzung des EFRE in Brandenburg
- SZ 19: Stärkung der Informationsbasis und der Kompetenzen für die erfolgreiche Umsetzung
- SZ 20: Steigerung der öffentlichen Sichtbarkeit des Programms
- SZ 22: Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von Unternehmen des Gastgewerbes sowie der Digitalisierung der Tourismuswirtschaft in Folge der COVID-19-Pandemie
- SZ 23: Nutzung der Potenziale der Digitalisierung in Unternehmen und Einrichtungen des Kultur- und Bildungsbereichs für eine zukunftssichere Erholung nach der COVID-19-Pandemie
- SZ 24: Unterstützung der Eindämmung des Infektionsgeschehens in Schulen

Die Vorhaben müssen gemäß der Interventionslogik geeignet sein, einen messbaren Beitrag im Hinblick auf das zu erreichende Spezifische Ziel des operationellen Programms zu erbringen. Der Beitrag sollte anhand der programmspezifischen oder sonstigen Outputindikatoren ablesbar sein. Ist im Ausnahmefall die Zuordnung zu einem der genannten Indikatoren nicht möglich, so kommt eine Förderung nur dann in Betracht, wenn ein klares Ergebnis formuliert und quantifiziert wird, welches nachvollziehbar zur Erreichung eines der spezifischen Ziele beiträgt und zu den genannten spezifischen Zielen des OP nicht im Widerspruch steht.

Bei der Projektauswahl ist ferner zu beachten, dass ein Vorhaben nicht gegen die Querschnittsziele Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung gemäß Artikel 7 und 8 der VO (EU) 1303/2013 verstößt.

4.1. Querschnittsziele

Die definierten Querschnittsziele werden nicht durch eigene Förderprogramme oder -richtlinien gefördert. Im Sinn einer horizontalen Wirkung bei allen Förderprogrammen und -richtlinien und bei der Projektauswahl darf nicht gegen die in den Verordnungen definierten Querschnittsziele der nachhaltigen Entwicklung, Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen werden.

4.1.1.

Nachhaltige Entwicklung nach Artikel 8 der VO (EU) 1303/2013

Das Querschnittsziel ist auf die ökologische Dimension des Nachhaltigkeitsbegriffs und eine umweltgerechte, die natürlichen Lebensgrundlagen erhaltende Entwicklung ausgerichtet. Demzufolge sind Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management notwendige Elemente einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung. Daraus ergibt sich für die Projektauswahl die Vorgabe, mögliche nachteilige Auswirkungen zu vermeiden. Hierzu sind vorrangig Themenfelder wie Klimaschutz, Erhalt der Artenvielfalt und Schutz der Ökosysteme sowie Inanspruchnahme von Ressourcen einzubinden. Das OP EFRE leistet einen Beitrag zum Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung, indem es Maßnahmen integriert, die explizit eine Verbesserung der Umweltsituation und des Ressourcenschutzes zum Ziel haben.

Bei der Auswahl finden zudem die Landesstrategien zur Nachhaltigkeit, die Energiestrategie und die regionale Innovationsstrategie innoBBplus des Landes Brandenburg Berücksichtigung.

Bei der Umsetzung des OP EFRE sollen

- *mögliche nachteilige und im Rahmen einzelner Maßnahmen unvermeidliche negative Umweltwirkungen, insbesondere was die Klimafolgen (Stichwort „climate proof investments“), die Ressourcenbeanspruchung und den Erhalt der Ökosysteme angeht, so gering wie möglich gehalten werden und positive Effekte und Synergiepotenziale im Sinne einer Optimierung des Beitrags zu einer umweltgerechten, nachhaltigen Entwicklung genutzt und möglichst verstärkt werden.*

Förderfähig werden nur Projekte sein, die nicht gegen die Vorgaben der Förderprogramme/Richtlinien zur ökologischen Nachhaltigkeit verstoßen.

4.1.2.

Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung nach Artikel 7 der VO (EU) 1303/2013

Für alle im Rahmen des OP EFRE umzusetzenden Maßnahmen gilt prinzipiell die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung nach Art. 7 ESI-VO. Die ausgewählten Projekte dürfen den Zielen für die Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit und Familienfreundlichkeit sowie dem Abbau struktureller Benachteiligung von Mädchen und Frauen entsprechend dem Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm für das Land Brandenburg nicht entgegenstehen.

Bei der Umsetzung der Fördervorhaben sind die Grundsätze der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung zu erfüllen und das Kriterium der Barrierefreiheit zu beachten. Dieser Ansatz zielt auf alle Bürgerinnen und Bürger, explizit auch solche mit Behinderungen, und berücksichtigt ferner auch, dass eine älter werdende Bevölkerung wachsende Ansprüche an die Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) von Produkten, Dienstleistungen, Infrastrukturen und bebauter Umwelt hat. Dies entspricht neben den Festlegungen im GSR auch der UN-Behindertenrechtskonvention, hier insb. Art. 9, nach dem die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit zu ergreifen haben.

Beabsichtigt wird auch, die **Aufmerksamkeit** der Projektträger auf die Ziele der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Nichtdiskriminierung einschließlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu

lenken und sie dazu zu veranlassen, sich bereits bei der Umsetzungsplanung ihrer Vorhaben mit diesen Prinzipien auseinander zu setzen, beispielsweise mit der Frage ob, der Projektinhalt einem Design für Alle entspricht, wie Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen oder für Menschen, die mit besonderen Herausforderungen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie konfrontiert sind, angeboten werden können.

Bei der **Auswahl der Förderprojekte** darf nicht gegen die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung nach Art. 7 der VO (EU) 1303/2013 verstoßen werden. Insbesondere sollen nur Projekte ausgewählt werden, die den Grundsatz der Zugänglichkeit insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen und für ältere Menschen zu den aus dem EFRE kofinanzierten Produkten, Waren, Dienstleistungen und Infrastrukturen (einschließlich Verkehrs- und Informations- und Kommunikationstechnologien), die der Öffentlichkeit offenstehen bzw. ihr zur Verfügung stehen sollen, beachten. Hiermit wird gewährleistet, dass auch von Diskriminierung bedrohte Gruppen Zugang zu geförderten Angeboten und zu Fördermitteln haben. Die EFRE-Verwaltungsbehörde stellt zudem sicher, dass die Fördermittel diskriminierungsfrei ausgereicht wurden.



Quelle: Ramboll Management Consulting GmbH, basierend auf Darstellung von Prognos AG

4.2. Kriterien auf Ebene der Vorhaben

Unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien auf der Ebene der Schwerpunkte werden folgende spezifische Vorhabenauswahlkriterien zugrunde gelegt:

4.2.1.

Schwerpunkt/Prioritätenachse 1: „Stärkung von angewandter Forschung, Entwicklung und Innovation“

4.2.1.1.

Richtlinie des Landes Brandenburg zur Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation aus dem EFRE (InfraFEI)

Investitionspriorität 1 a:

„Ausbau der Infrastruktur für Forschung und Innovation (FuI) und der Kapazitäten für die Entwicklung von FuI-Spitzenleistungen; Förderung von Kompetenzzentren, insbesondere solchen von europäischem Interesse“

Spezifisches Ziel 1:

Stärkung der clusterrelevanten FuEul-Infrastruktur der brandenburgischen Forschungseinrichtungen

Fördergegenstand:

- Investitionen in die Schaffung, Ausweitung oder ggf. den Umbau clusterrelevanter baulicher Forschungsinfrastrukturen
- Investitionen in apparative Infrastrukturen an Forschungseinrichtungen für die wirtschaftsnahe Forschung in den Clustern und Clusternetzwerken.

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen

Zuwendungsempfänger/-innen sind die staatlichen und die staatlich anerkannten Hochschulen im Land Brandenburg, die von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen mit einer Niederlassung im Land Brandenburg sowie die Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchsanstalten im Bereich der Agrarforschung mit Sitz im Land Brandenburg

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Beitrag zur Stärkung der clusterrelevanten FuEul-Infrastruktur
- Stärkung des Innovationsprozesses
- Unterstützung der Entwicklung von FuEul-Spitzenleistungen

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten

- Die Projektauswahl wird grundsätzlich durch die bewilligende Stelle vorgenommen. Der Bewilligung ist die Beteiligung des Ausschusses für Innovation vorgeschaltet, der in regelmäßigen Abständen tagt und empfehlenden Charakter hat.
- Profilierung der Projekte öffentlich geförderter Forschungslandschaft auf innovative anwendungsbezogene Forschung.
- Die Maßnahmen sind i. S. einer intelligenten Spezialisierung an den Zielsetzungen der innoBB plus und auf das aktuelle Forschungsrahmenprogramm der EU und internationale Kooperationen auszurichten

- Darüber hinaus ist bereits bei der Auswahl der Förderprojekte sicherzustellen, dass die zu fördernden Infrastrukturen an den in den Masterplänen festgelegten Bedarfen der Unternehmen in den Clustern ausgerichtet werden.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
- Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung, Maßnahmen der Chancengleichheit/Nicht-Diskriminierung und nicht gegen die Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.
- Förderprojekte, die dem Bereich der „Green Economy“ zugeordnet werden können, sind ausdrücklich erwünscht.

4.2.1.2.

a) Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT Brandenburg)

Investitionspriorität 1 b:

„Förderung von Investitionen der Unternehmen in FuE, Aufbau von Verbindungen und Synergien zwischen Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungszentren und dem Hochschulsektor, insbesondere Förderung in Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Technologietransfer, soziale Innovation, Öko-Innovationen, öffentliche Dienstleistungsanwendungen, Nachfragestimulierung, Vernetzung, Cluster und offene Innovation durch intelligente Spezialisierung und Unterstützung von technologischer und angewandter Forschung, Pilotlinien, Maßnahmen zur frühzeitigen Produktvalidierung, fortschrittlichen Fertigungskapazitäten und Erstproduktion, insbesondere in Schlüsseltechnologien sowie der Verbreitung von Allzwecktechnologien.“

Spezifisches Ziel 2:

Stärkung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskapazitäten der brandenburgischen Unternehmen

Fördergegenstand:

Einzel- und Verbundprojekte in den Phasen der industriellen Forschung, experimentellen Entwicklung oder Marktvorbereitung/ Markteinführung / Prozess- und Organisationsinnovationen sowie Durchführbarkeitsstudien

Zuwendungsempfänger/-innen ProFIT Zuschuss

- Rechtlich selbständige, auf Gewinnerzielung ausgerichtete, vorrangig kleine und mittlere Unternehmen und Forschungseinrichtungen i.S. der Richtlinie
- In der Phase der experimentellen Entwicklung können Zuschüsse grundsätzlich nur an Forschungseinrichtungen gewährt werden. An Unternehmen kann in besonders begründeten Einzelfällen bei Feststellung eines übergeordneten Standortinteresses ebenfalls ein Zuschuss in der Phase experimentelle Entwicklung gewährt werden.

Zuwendungsempfänger/innen ProFIT Darlehen

- Rechtlich selbständige, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Unternehmen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Richtlinie

Allgemein gilt:

- Forschungseinrichtungen können nur im Verbund mit mindestens einem Unternehmen aus Berlin oder Brandenburg gefördert werden. Großunternehmen können grundsätzlich nur im Verbund mit KMU bzw. Forschungseinrichtungen gefördert werden.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Beitrag zur Intensivierung und zum Ausbau der Innovationstätigkeiten der Wirtschaft
- Stärkung des Innovationsprozesses
- Stärkung von FuE und Innovation in Unternehmen

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten

- Die Projektauswahl wird grundsätzlich durch die bewilligende Stelle vorgenommen. Der Bewilligung von Zuwendungen über 50 TEUR ist die Beteiligung des Ausschusses für Innovation vorgeschaltet, der in regelmäßigen Abständen tagt und empfehlenden Charakter in Bezug auf den Einsatz von Mitteln aus dem EFRE hat.
- Die Projekte sind i. S. einer intelligenten Spezialisierung an den Zielsetzungen der innoBB plus auszurichten.
- Die geplanten Projektergebnisse müssen eine plausible Grundlage für die Steigerung der unternehmensbezogenen und/oder regionalen Wertschöpfung und Beschäftigung sein.
- Die Zuwendung kann nur für Projekte gewährt werden, die ohne diese nicht, nur in geringerem Umfang oder nur mit erheblichem Zeitverlust durchgeführt werden könnten.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
- Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung und nicht gegen die Grundsätze und landespolitischen Ziele der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.

b) Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg für das Programm „Brandenburgischer Innovationsgutschein (BIG)“ zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen inklusive Handwerksbetrieben

Investitionspriorität 1 b:

„Förderung von Investitionen der Unternehmen in FuE, Aufbau von Verbindungen und Synergien zwischen Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungszentren und dem Hochschulsektor, insbesondere Förderung in Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Technologietransfer, soziale Innovation, Öko-Innovationen, öffentliche Dienstleistungsanwendungen, Nachfragestimulierung, Vernetzung, Cluster und offene Innovation durch intelligente Spezialisierung und Unterstützung von technologischer und angewandter Forschung, Pilotlinien, Maßnahmen zur frühzeitigen Produktvalidierung, fortschrittlichen Fertigungskapazitäten und Erstproduktion, insbesondere in Schlüsseltechnologien sowie der Verbreitung von Allzwecktechnologien.“

Spezifisches Ziel 2:

Stärkung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskapazitäten der brandenburgischen Unternehmen

Fördergegenstand:

- Einzelprojekte, die darauf ausgerichtet sind, bestehende betriebliche Abläufe und Prozesse umfassend auf Innovationspotenziale durch Digitalisierung zu analysieren, dafür geeignete individuelle Lösungen und Handlungsempfehlungen zu entwickeln (Modul Beratung) und diese im eigenen Unternehmen zu implementieren (Modul Implementierung). Die Unterstützung umfasst ebenfalls die im Zusammenhang mit der Implementierung notwendig werdende Qualifizierung der eigenen Mitarbeiter (Modul Schulung)

Zuwendungsempfänger/-innen

- Rechtlich selbständige, auf Gewinnerzielung ausgerichtete, vorrangig kleine und mittlere Unternehmen

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Beitrag zur Intensivierung und zum Ausbau der Innovationstätigkeiten der Wirtschaft
- Stärkung des Innovationsprozesses
- Stärkung von FuE und Innovation in Unternehmen

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten

- Die Projektauswahl wird grundsätzlich durch die bewilligende Stelle vorgenommen. Der Bewilligung von Zuwendungen über 50 TEUR ist die Beteiligung des Ausschusses für Innovation vorgeschaltet, der in regelmäßigen Abständen tagt und empfehlenden Charakter in Bezug auf den Einsatz von Mitteln aus dem EFRE hat.
- Die Projekte sind i.S. einer intelligenten Spezialisierung an den Zielsetzungen der innoBB plus auszurichten.
- Die geplanten Projektergebnisse müssen eine plausible Grundlage für die Steigerung der unternehmensbezogenen und/oder regionalen Wertschöpfung und Beschäftigung sein.

- Die Zuwendung kann nur für Projekte gewährt werden, die ohne diese nicht, nur in geringerem Umfang oder nur mit erheblichem Zeitverlust durchgeführt werden könnten.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
- Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung und nicht gegen die Grundsätze und landespolitischen Ziele der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.

4.2.1.3.

Richtlinie des Landes Brandenburg zur „Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg“ (StaF-Richtlinie)

Spezifisches Ziel 3:

Clusterorientierte Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Forschungseinrichtungen

Fördergegenstand:

Anwendungsorientierte Forschungsvorhaben auf den ersten Stufen der Wertschöpfungskette. Dazu zählen u.a. Forschungsergebnisse in Spitzentechnologien und Pilotprojekte, die im Vorfeld der kommerziellen Verwertung Unternehmen diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Zuwendungsempfänger/-innen:

Zuwendungsempfänger/-innen sind Wissenschaftseinrichtungen mit Sitz im Land Brandenburg.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Ausrichtung des Angebots von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Wissenschaftseinrichtungen an den in den Masterplänen für die innoBB plus-Cluster festgelegten Bedarfen der Wirtschaft, darin eingeschlossen der bedarfsorientierte Ausbau von Forschungs- und Entwicklungskapazitäten
- Forschungsergebnisse der Wissenschaftseinrichtungen sollen Impulse geben
 - für weiterführende FuEul-Projekte im Verbund mit anderen Wissenschaftseinrichtungen sowie mit Unternehmen auch im internationalen Rahmen
 - zur Intensivierung und zum Ausbau der Innovationsaktivitäten in der Wirtschaft
- Stärkung der Transferpotentiale der anwendungsnahen Wissenschaftseinrichtungen

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten

- Die Projektauswahl wird grundsätzlich durch die bewilligende Stelle vorgenommen. Der Bewilligung ist die Beteiligung des Ausschusses für Innovation vorgeschaltet, der in regelmäßigen Abständen tagt und empfehlenden Charakter hat.
- Die Projekte sind i. S. einer intelligenten Spezialisierung an den Zielsetzungen der innoBB plus auszurichten sowie auf das aktuelle Forschungsrahmenprogramm der EU und internationale Kooperationen zu orientieren. Darüber hinaus ist bereits bei der Auswahl der Förderprojekte sicherzustellen, dass die zu fördernden Projekte an den in den Masterplänen für die innoBB plus-Cluster festgelegten Bedarfen der Wirtschaft ausgerichtet werden.
- Die Projektergebnisse sollen insbesondere die Potentiale zur Intensivierung des Austausches und der Kontakte mit anderen Wissenschaftseinrichtungen stärken.
- Das jeweilige Projekt muss technisch umsetzbar erscheinen.
- Die geplanten Projektergebnisse sollen eine plausible Grundlage für die Erhöhung und Erweiterung des Leistungsspektrums in Richtung industrielle Forschung sein, um die Wissenschaftseinrichtung in die Lage zu

versetzen, intensiver mit Unternehmen zu kooperieren und als dauerhafte Partner der Industrie die Entwicklung in bestimmten Technologiefeldern in Brandenburg mittel- und langfristig mit zu gestalten.

- Die Zuwendung kann nur für Projekte gewährt werden, die ohne diese nicht oder nur mit erheblichem Zeitverlust durchgeführt werden könnten.
- Bei den Projekten sollen auch Ökoinnovationen und die Förderung einer „Green Economy“ berücksichtigt werden. Dies umfasst auch anwendungsorientierte Forschung zur Optimierung „grüner“ Infrastruktur
- Die Projektergebnisse sollen nach Möglichkeit auch zur Verbesserung der Umweltsituation beitragen. Die Projekte dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung, Maßnahmen der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und nicht gegen die Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.

4.2.1.4.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers und von Maßnahmen des Clustermanagements

Spezifisches Ziel 4:

Stärkung der Innovationsfähigkeit der brandenburgischen Unternehmen durch die Verbesserung ihrer Vernetzung mit Clusterakteuren sowie durch Verbesserung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers.

Fördergegenstand:

- Ausbau von effizienten und an den Bedarfen der Wirtschaft ausgerichteten Clustermanagementstrukturen sowie die Professionalisierung der Clustermanagements.
- Wissens- und Technologietransferstellen an Forschungseinrichtungen
- Kompetenzzentren, die als Wissens- und Technologietransferstellen an Forschungseinrichtungen eingerichtet sind und Themen aus den Masterplänen landesweit bündeln
- standortbezogene Wissens- und Technologietransferstellen
- sonstige Projekte, die von Standardtätigkeiten abgehobene, zeitlich begrenzte (grundsätzlich höchstens 12 Monate), ergebnisorientierte Projekte, die die Umsetzung von innoBB plus begünstigen
- Durch die Förderung cluster- und regionen-/international übergreifender Aktivitäten werden innovative Projekte verschiedener Cluster sowohl punktuell und chancenorientiert als auch themenübergreifend unter grundsätzlicher Beteiligung von Unternehmen initiiert.

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen

Zuwendungsempfänger/-innen sind Forschungseinrichtungen (institutionell geförderte Hochschulen und die von Bund und Land geförderten Forschungseinrichtungen), die mit der Förderung Aktivitäten der eigenen Transferstelle sicherstellen und wirtschaftsfördernde Einrichtungen, die die Wirtschaftsförderungs- und Technologiepolitik des Landes Brandenburg umsetzen.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Beitrag zur Intensivierung und zum Ausbau der Innovationsaktivitäten der Wirtschaft
- Stärkung des Innovationsprozesses
- Gezielte Stärkung der Kooperationsstrukturen und Cluster

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten

- Die Projektauswahl wird grundsätzlich durch die bewilligende Stelle vorgenommen. Der Bewilligung ist die Beteiligung des Ausschusses für Innovation vorgeschaltet, der in regelmäßigen Abständen tagt und empfehlenden Charakter hat.
- Die Projekte sind i. S. einer intelligenten Spezialisierung eng an den Rahmenbedingungen der regionalen Innovationsstrategie innoBB plus des Landes Brandenburg auszurichten.

- Bei der Auswahl der Förderprojekte ist sicherzustellen, dass die zu fördernden Projekte an den in den Masterplänen festgelegten Bedarfen der Unternehmen in den Clustern ausgerichtet werden.
- Die zu fördernden Projekte sollen inhaltlich und organisatorisch anschlussfähig sein zu den Projekten, die im Rahmen der Förderung von clusterpolitischen Aktivitäten zur Umsetzung der innoBB-Strategie in der Vergangenheit realisiert wurden.
- Die Zuwendung kann nur für Projekte gewährt werden, die ohne diese nicht oder nur mit erheblichem Zeitverlust durchgeführt werden könnten. Private Mittel sind vorrangig zu nutzen.
- Durch die Aktivitäten der Zuwendungsempfänger sollte bei einzelnen Unternehmen im Cluster kein direkter oder indirekter Wettbewerbsvorteil erwachsen.
- Die Projekte können durch die Länder Berlin und Brandenburg auch im jeweils anderen Bundesland gefördert werden.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
- Förderprojekte, die dem Bereich der „Green Economy“ zugeordnet werden, sind ausdrücklich erwünscht.
- Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung und nicht gegen die Grundsätze und landespolitischen Ziele der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.

4.2.2.

Schwerpunkt/Prioritätenachse 2: „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“

4.2.2.1.

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung von Neugründungen und Übernahmen innovativer Unternehmen (Gründung innovativ)

Investitionspriorität 3 a:

Förderung des Unternehmergeistes, insbesondere durch Erleichterung der wirtschaftlichen Nutzung neuer Ideen und Förderung von Unternehmensgründungen, einschließlich durch Gründerzentren

Spezifisches Ziel 5:

Unterstützung von Existenzgründungen und innovativer junger Unternehmen

Fördergegenstand:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten für Güter des Sachanlagevermögens,
- Personalausgaben für neue Arbeitsplätze,
- Beratungsleistungen externer Berater, die der Produkt-, Prozess- oder Technologieentwicklung dienen,
- technische Entwicklungsleistungen, soweit diese nicht oder nicht im erforderlichen Umfang im Unternehmen selbst erbracht werden,
- einmalige Ausgaben für den Erwerb von Lizenzen.

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppe sind junge Unternehmen mit Hauptsitz oder einer Betriebsstätte in Brandenburg in den ersten drei Jahren nach der Gründung sowie Übernehmer/-innen von innovativ ausgerichteten Unternehmen, soweit es sich um KMU handelt. Auch Freiberufler/innen können gefördert werden.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Attraktivitätserhöhung durch Gründungen in innovativ ausgerichteten Bereichen
- Gezielte Stärkung bzw. Aufbau von Wertschöpfungsketten in innovativen Themenbereichen
- Unterstützung und Stabilisierung der landesweiten Cluster und der brandenburgischen Mittelstandsförderung

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten

- Voraussetzung zur Projektauswahl ist ein gemeinsames Erstgespräch mit der Bewilligungsstelle und der WFBB sowie das fachliche Votum der WFBB zum
 - Innovationsgrad und Marktfähigkeit der Maßnahme bzw. des Unternehmens
 - Marktpotenzial und Wettbewerbssituation,

- Management,
 - Chancen- / Risikoanalyse,
-
- Förderprojekte müssen darauf abzielen, durch Reduktion des unternehmerischen Risikos in den Phasen Gründung und Expansion die Rahmenbedingungen für Gründungstätigkeit bzw. Unternehmenssicherung zu verbessern, um so die unternehmerische Basis im Land BB insgesamt zu stärken
 - Sicherung von Arbeits- und/oder Ausbildungsplätzen oder die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze
 - Bei der Bewertung der Förderanträge werden auch die Maßnahmen besonders berücksichtigt, die dem Bereich der „Green Economy“ zugeordnet werden können,
 - Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
 - Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung und nicht gegen die Grundsätze und landespolitischen Ziele der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.

4.2.2.1.a

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sensibilisierung von Inhaberinnen und Inhabern kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) für rechtzeitige Unternehmensnachfolgeregelungen

Investitionspriorität 3 a:

Förderung des Unternehmergeistes, insbesondere durch Erleichterung der wirtschaftlichen Nutzung neuer Ideen und Förderung von Unternehmensgründungen, einschließlich durch Gründerzentren

Spezifisches Ziel 5 a:

Sensibilisierung für Unternehmensübergaben als Potenzial für Unternehmensgründungen

Fördergegenstand:

1. **Sensibilisierung von Inhaberinnen und Inhabern von KMU, die 55 Jahre alt oder älter sind.**
 - aktive Ansprache und Sensibilisierung für eine frühzeitige Nachfolgeplanung,
 - Informationsveranstaltungen zum Thema Unternehmensnachfolge

2. **Vertiefende Sensibilisierung (Nachfolgecheck), insbesondere durch:**
 - Bestandaufnahme der unternehmerischen und persönlichen Verhältnisse
 - Information über den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf einer Unternehmensübergabe
 - Information über die formalen Anforderungen
 - Identifizierung der für eine erfolgreiche Unternehmensübergabe relevanten Handlungsfelder bzw. Feststellung des vorhandenen Beratungsbedarfs
 - Aufzeigen von Handlungsalternativen
 - Erstellung eines Fahrplans

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen

Zuwendungsempfänger/-innen sind brandenburgische Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie berufsständische Vereinigungen. Die zu fördernden Maßnahmen zielen grundsätzlich auf inhabergeführte KMU in Brandenburg ab, deren Geschäftsführer/innen bzw. Inhaber/innen 55 Jahre und älter sind, die gegebenenfalls auch Zuwendungsempfänger/-innen sein können.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Die Förderprojekte müssen darauf abzielen, die Rahmenbedingungen für Gründungstätigkeit bzw. Unternehmenssicherung zu verbessern, um so die unternehmerische Basis im Land BB insgesamt zu stärken und zu erhalten.
- Insbesondere sollen dadurch vorhandene Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze gesichert oder die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze ermöglicht werden.
- Die Förderprojekte müssen dafür geeignet sein, Geschäftsführer/innen bzw. Inhaber/innen von Brandenburger KMU ab 55 Jahre und älter für das Thema Unternehmensnachfolgeplanung zu sensibilisieren.

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten

- Die **Projektauswahl** wird grundsätzlich durch die bewilligende Stelle vorgenommen. Die Bewertung der Anträge erfolgt **auf der Grundlage von aussagekräftigen und transparenten Kriterien**.
- Jegliche staatliche Finanzierung im Rahmen dieses Programms muss zum Zeitpunkt ihrer Gewährung die verfahrens- und materiellrechtlichen Bedingungen der staatlichen Beihilfenvorschriften erfüllen.
- Eine Förderung von Großunternehmen ist ausgeschlossen.
- Die Förderprojekte sollen Geschäftsführer/innen bzw. Inhaber/innen von Brandenburger KMU ab 55 Jahre und älter in die Lage versetzen, rechtzeitig und strukturiert den Übergabeprozess beginnen zu können.
- Die Förderprojekte sollen dazu führen, dass die Beratungsangebote der brandenburgischen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern zur Unternehmensnachfolge gut angenommen werden.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
- Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung und nicht gegen die Grundsätze und landespolitischen Ziele der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.

4.2.2.2.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten wirtschaftsnaher Institutionen zur Markterschließung im gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Brandenburg

Investitionspriorität 3 b:

Entwicklung und Einführung neuer Geschäftsmodelle für KMU, insbesondere hinsichtlich der Internationalisierung

Spezifisches Ziel 6:

Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der KMU durch Markterschließungsaktivitäten

Fördergegenstand:

- Förderung von beihilfefreien Gemeinschaftsständen und Brancheninformationsständen des Landes Brandenburg bzw. der Länder Berlin und Brandenburg auf internationalen Messen und Ausstellungen sowie beihilfefreien Begleitmaßnahmen im Rahmen von Unternehmerreisen ins Ausland, insbesondere zur Anbahnung von internationalen Geschäftskontakten und Kooperationen.
- Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Kontakt- und Kooperationsbörsen und Informationsveranstaltungen im In- und Ausland.
- Workshops und Informationsveranstaltungen im In- und Ausland zur Motivation und Unterstützung von internationalen Markterschließungsaktivitäten brandenburgischer KMU.

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen

Zuwendungsempfänger sind wirtschaftsnah – nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete und nicht am gewöhnlichen Wirtschaftsleben teilnehmende – Institutionen, Verbände oder Branchennetzwerke mit Sitz im Land Brandenburg (bzw. im Land Berlin für Nr. 2.1 und 2.2, I. Alternative der Richtlinie), sofern die Zuwendung nicht als Beihilfe zu qualifizieren ist.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Abbau bestehender Hemmschwellen, um mehr KMU zu internationalen Aktivitäten zu animieren
- Stärkung der internationalen Sichtbarkeit

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Förderprojekte sollen die Internationalisierung unterstützen.
- Förderprojekte sollen Synergien mit der Einzelförderung für Messebeteiligungen und Markterschließungsmaßnahmen im In- und Ausland sowie mit Maßnahmen des Standortmarketings schaffen
- Förderprojekte, die dem Bereich der „Green Economy“ zugeordnet werden können, sind ausdrücklich erwünscht.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.

- Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung und nicht gegen die Grundsätze und landespolitischen Ziele der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.

4.2.2.3.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der Internationalisierung von KMU durch Markterschließung im Ausland und der Teilnahme an Messen im In- und Ausland (M²)

Spezifisches Ziel 6:

Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der KMU durch Markterschließungsaktivitäten

Fördergegenstände:

- Maßnahmen, die der Internationalisierung von KMU und der Markterschließung im Ausland dienen
- Beratung und innovationsunterstützende Dienstleistungen zur Zertifizierung und Anpassung von Produkten an ausländische Märkte
- Maßnahmen zur Markterschließung im Ausland, zur Vorbereitung des Marktauftritts auf einem ausländischen Markt und allgemeine Markterschließungsstrategien für das Ausland
- Einstellung eines fachspezifisch qualifizierten Markterschließungsassistenten in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Unterstützung der Internationalisierungsbemühungen und zur Durchführung von Markterschließungsmaßnahmen im Ausland
- Teilnahmen an internationalen Messen und Ausstellungen im In- und Ausland mit fachspezifischer Ausrichtung

Zuwendungsempfänger/-innen

Kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Land Brandenburg, oder Gruppe von mindestens drei KMU, die sich vertraglich zu einem gemeinsamen Vorhaben ohne externes Netzwerkmanagement zusammengeschlossen haben. Zuwendungsempfänger nach 2.5 der Richtlinie können auch Unternehmen mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Land Berlin sein.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Stärkung finanzieller und personeller Ressourcen
- Abbau bestehender Hemmschwellen, um mehr KMU zu internationalen Aktivitäten zu animieren
- Stärkung der internationalen Sichtbarkeit

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Förderprojekte sollen die Internationalisierung unterstützen.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
- Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung und nicht gegen die Grundsätze und landespolitischen Ziele der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.

4.2.2.4.

**Finanzinstrumente, Beteiligungsgrundsätze für den BFB Eigenkapitalfonds (BFB III),
Finanzierungsgrundsätze für den BK Mezzanine II und den BK Mikrodarlehenfonds**

Investitionspriorität 3 d:

Unterstützung der Fähigkeit von KMU, sich am Wachstum der regionalen, nationalen und internationalen Märkte sowie an Innovationsprozessen zu beteiligen

Spezifisches Ziel 7:

Ausbau der Wachstums- und Innovationskapazitäten der brandenburgischen KMU

Fördergegenstände:

- Ausreichung von Nachrangdarlehen sowie Gewährung von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Investitionen, Bereitstellung von Mikrodarlehen

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen

Zuwendungsempfänger sind KMU mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Brandenburg oder zum Zwecke der Errichtung einer Betriebsstätte im Land Brandenburg.

Im Rahmen des BFB Eigenkapitalfonds (BFB III) sind Zuwendungsempfänger/innen innovative Unternehmen mit technologischer Ausrichtung.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Beitrag zur Intensivierung der Wachstums- und Innovationsaktivitäten der Wirtschaft
- Stärkung des Innovations- und Wachstumsprozesses
- Unterstützung technologieorientierter Gründungen (gilt nur für BFB III - Frühphasenfinanzierung)

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Gewinnerzielungsabsicht,
- Wachstumsorientierung
- Wertsteigerungspotenzial (gilt nur für BFB III)
- Technologieorientierung (gilt nur für BFB III - Frühphasenfinanzierung),
- Exit-Perspektive/Perspektive auf Verkauf der Beteiligung (gilt nur für BFB III)
- Förderprojekte, die dem Bereich der „Green Economy“ zugeordnet werden können, sind ausdrücklich erwünscht.
- Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung, Maßnahmen der Chancengleichheit/Nicht-Diskriminierung und nicht gegen die Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.

4.2.3.

Schwerpunkt/Prioritätsachse 3: „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂- Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft“

4.2.3.1 a

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020) für Organisationen, die im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme nicht wirtschaftlich tätig sind

Investitionspriorität 4a):

Förderung der Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Spezifisches Ziel 8 (SZ 8):

Ausbau von Speicherkapazitäten und Steuerungssystemen für die dezentral erzeugte Energie

Fördergegenstand:

- Investitionen zur Einführung von Energiespeichersystemen sowie Energiesteuerungssysteme in Verbindung mit dezentralen Energieerzeugern wie beispielsweise Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerken, Laufwasserkraftwerken sowie Brennstoffzellen.
- Intelligente Speicherlösungen im Bereich der E-Mobilität, z.B. Speicherung von überschüssiger, aus erneuerbaren Quellen produzierten Energie in Fahrzeugakkumulatoren, entweder zur Steigerung der energetischen Mobilität oder zur Rückspeisung ins Stromnetz (Vehicle to grid – V2G).

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen

Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts jeweils im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels 8

- Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im energetischen Bereich
- Erhöhung der Speicherkapazitäten für erneuerbare Energien

Investitionspriorität 4c):

Förderung der Energieeffizienz, des intelligenten Energiemanagements und der Nutzung erneuerbarer Energien in der öffentlichen Infrastruktur, einschließlich öffentlicher Gebäude, und im Wohnungsbau

Spezifisches Ziel 10:

Erhöhung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen sowie in städtischen Quartieren

Fördergegenstände in städtischen Quartieren:

- Vertiefende Untersuchungen und Machbarkeitsstudien zur Umsetzung der integrierten energetischen Sanierung städtischer Quartiere, insbesondere hinsichtlich der Identifikation von
 - CO₂-Minderungspotentialen
 - Energieeinsparungs- und Energieeffizienzpotenzialen,
 - Nutzungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien
- Gebietsbezogene Energiemanagements zur Kommunikation energiepolitischer Strategien und Konzepte, Aktivierung und Beratung der relevanten Akteure, Koordination von Verfahren, Monitoring und Evaluation von Ergebnissen.
- Investitionen in die energetische Sanierung von städtischen Quartieren
- Investitionen in gebäudebezogene, gebäudeübergreifende und quartiersbezogene technische Anlagen, einschließlich der Investitionen in erneuerbare Energien

Fördergegenstände in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen (außerhalb städtischer Quartiere):

- Investitionen in den Bereichen Energieeffizienz (z.B. Einsatz von KWK-Anlagen) und den Einsatz von erneuerbaren Energien; einschließlich Energiecontrollingsysteme (Geräte und Systeme, die zur Erfassung und Auswertung ihrer Energieflüsse dienen und die Energieeinsparung dadurch nachweisbar machen).
- Pilot- und Demonstrationsvorhaben in neu zu errichtenden öffentlichen Gebäuden bei der vorfristigen Umsetzung der europäischen Richtlinie zur „Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ in einem hoch effizienten Baustandard, einschließlich Sanierung bei wesentlicher Unterschreitung der jeweils geltenden Rechtsnormen unter Einsatz von Energieeffizienzmaßnahmen (z.B. Einsatz von KWK-Anlagen) und dem Einsatz von erneuerbaren Energien.
- Investitionen in neue, effiziente Systeme zur Energierückgewinnung und -speicherung und Nah- und Fernwärmesysteme zwischen Energieerzeugungsanlage und Wärmeverbraucher in öffentlichen Infrastrukturen.

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personengesellschaften jeweils im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels 10

- Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im energetischen Bereich

Spezifische Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten (SZ 10)

- Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt durch ein Antragsverfahren. Die Projektauswahl erfolgt durch die bewilligende Stelle.
- Die Auswahl der Förderprojekte bzw. Gebäude erfolgt nach Effizienz- und Effektivitätskriterien, d.h. es sollen diejenigen Projekte bzw. Gebäude gefördert werden, bei denen erhebliche Energie-/CO₂-Einspareffekte bestehen.
- Antragsteller- bzw. Projektträger/innen können bei Bedarf eine energetische Beratung durch fachkundige Berater bzw. Gutachter (z.B. die WFBB als Energiesparagentur des Landes Brandenburg oder entsprechend zertifizierte Berater vornehmen). Die Beratung zielt darauf ab, die Antragsteller- bzw. Projektträger bei der Auswahl möglichst effektiver und effizienter Fördermaßnahmen zu unterstützen.
- Die Fördermaßnahmen sollten möglichst in ein gebietsbezogenes Entwicklungs- oder Energiekonzept integriert sein.
- Mit dem EFRE werden nur diejenigen Maßnahmen kofinanziert, die unmittelbar zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen und unmittelbar dem Ziel der CO₂-Einsparung dienen und einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie des Landes Brandenburg leisten.
- Es sollen nur Maßnahmen gefördert werden, die wesentlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen und/oder Lücken der nationalen Förderprogramme abdecken.
- Die Bewertung der Anträge erfolgt auf der Basis von aussagekräftigen und transparenten Kriterien. Maßnahmen, die auf städtische Quartiere zielen, können über ein Wettbewerbsverfahren ausgewählt werden (siehe grundsätzliche Leitsätze zur Auswahl in der PA 4).

Investitionspriorität 4d):

Entwicklung und Einführung intelligenter Nieder- und Mittelspannungsverteilersysteme

Spezifisches Ziel 12:

Entwicklung und Markteinführung von Systemen, die zur Erhöhung der Netzintelligenz bzw. der effizienteren Absicherung der Energieübertragung innerhalb der Netze beitragen.

Fördergegenstände:

- Entwicklung und Markteinführung von intelligenten Nieder- und Mittelspannungsverteilersystemen z.B. durch Überwachungs- und Steuerungssysteme sowie zusätzliche Mess-, Schutz- und Steuereinrichtungen mit dezentraler Intelligenz
- Pilot- und Demonstrationsprojekte bzw. Pilotregionen mit dem Ziel, den Funktionsnachweis von neuen bzw. angepassten Energieübertragungssystemen zu erbringen

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen

Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften jeweils im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels 12

- Mindestens mittelbarer Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im energetischen Bereich
- Erhöhung der steuerbaren elektrischen Leistung

Investitionspriorität 4e):

Förderung von Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes für sämtliche Gebiete, insbesondere städtische Gebiete, einschließlich der Förderung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität und klimaschutzrelevanten Anpassungsmaßnahmen

Spezifisches Ziel 13:

Entwicklung von Strategien, gebietsbezogenen Entwicklungskonzepten sowie darauf aufbauende Umsetzungsmaßnahmen zur Verminderung von CO₂-Emissionen

Fördergegenstände:

- Konzepte und Studien zur Identifikation von CO₂-Minderungspotentialen und Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel und Umsetzung geeigneter Maßnahmen - sowohl für einzelne Objekte als auch für lokale bzw. regionale Systeme.
- Konzeption, Organisation und Durchführung des Transfers von Erkenntnissen an relevante Zielgruppen mittels geeigneter Kommunikationsmaßnahmen. Neben Akteuren der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung sollen dabei insbesondere breite Bevölkerungskreise adressiert werden.
- Gebietsbezogene Energiemanagements zur Kommunikation energiepolitischer Strategien und Konzepte, Aktivierung und Beratung der relevanten Akteure, Koordination von Verfahren, Monitoring und Evaluation von Ergebnissen.

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts jeweils im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels 13

- Mindestens mittelbarer Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen

Spezifisches Ziel 14:

Verbesserung der CO₂-Bilanz im Verkehrssektor

Fördergegenstände:

- Investitionen in die Errichtung und den Netzanschluss von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge werden unter den Voraussetzungen der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts jeweils im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels 14

- Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im energetischen Bereich

- Verbesserung der Ladeinfrastruktur

Spezifische Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten (SZ 14)

- Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt durch ein Antragsverfahren. Die Projektauswahl wird grundsätzlich durch die bewilligende Stelle vorgenommen. Die Bewertung der Anträge erfolgt auf der Basis von aussagekräftigen und transparenten Kriterien, insbesondere hinsichtlich des Beitrags zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie des Landes Brandenburgs. Bei fachlich gleicher Eignung konkurrierender Anträge wird der Beitrag der Maßnahme zur Erreichung der Querschnittsziele (siehe Kapitel 11 des Operationellen Programms) als Projektauswahlkriterium herangezogen.
- Bei der Auswahl von Förderprojekten zur Entwicklung integrierter, multimodaler und nachhaltiger Mobilitätskonzepte sowie die Entwicklung nachhaltiger regionaler Mobilitätsmanagements gilt es, das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Barrierefreiheit) sowie das Querschnittsziel Gleichstellung von Männern und Frauen dann zu berücksichtigen, wenn es relevant ist. Im Rahmen der Förderung der Ladeinfrastruktur ist die Berücksichtigung meist irrelevant.
- Die Maßnahmen müssen Teil einer Strategie zur Begrenzung der CO₂-Emissionen sein und sollten einem multimodalen, nachhaltigen Verkehrsansatz entsprechen, wobei Ladeinfrastruktur stets nachhaltig ist, aber nicht multimodal.
- Die Maßnahmen müssen einen signifikanten Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen leisten. Die Signifikanz kann allerdings nicht quantifiziert werden.
- Die Förderung der Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge erfolgt unter den Voraussetzungen der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten in der PA 3 (SZ 8, 10, 12, 13, 14)

- Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt durch ein Antragsverfahren. (Ausnahme: Ladeinfrastrukturprojekte, die außerhalb der „de-minimis“ – Verordnung auf Basis von Förderaufrufen identifiziert werden.)
- Die Projektauswahl wird grundsätzlich durch die bewilligende Stelle vorgenommen. Die Bewertung der Anträge erfolgt auf der Grundlage von aussagekräftigen und transparenten Kriterien, insbesondere hinsichtlich des Beitrags zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie des Landes Brandenburgs. Bei fachlich gleicher Eignung konkurrierender Anträge wird der Beitrag der Maßnahmen zur Erreichung der Querschnittsziele (siehe Kapitel 11 des Operationellen Programms) als Projektauswahlkriterium herangezogen, wobei im Rahmen der Ladeinfrastrukturförderung ein Beitrag zu Querschnittszielen nicht relevant sind.
- Bei der Auswahl der Förderprojekte sind potenzielle Nutzungskonflikte zu berücksichtigen, wobei diese im Rahmen der Ladeinfrastrukturförderung nicht relevant sind.
- Die Förderung im Rahmen des EFRE-Programms ersetzt nach Art. 95 (2) ESI-VO keine Pflichtausgaben des Landes. Dabei wird sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden.
- In Fällen, wo Großunternehmen Unterstützung aus dem OP EFRE erhalten, muss sichergestellt werden, dass in Folge dieser finanziellen Unterstützung kein signifikanter Arbeitsplatzverlust an anderen bestehenden Standorten des Großunternehmens innerhalb der Union entsteht. In Bezug auf die Ladeinfrastrukturförderung ist die Prüfung des signifikanten Arbeitsplatzverlustes nicht relevant.

- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.

4.2.3.1 b

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020) für Organisationen, die im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme wirtschaftlich tätig sind

Investitionspriorität 4a):

Förderung der Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Spezifisches Ziel 8 (SZ 8):

Ausbau von Speicherkapazitäten und Steuerungssystemen für die dezentral erzeugte Energie

Fördergegenstände:

- Investitionen zur Einführung von Energiespeichersystemen sowie Energiesteuerungssysteme in Verbindung mit dezentralen Energieerzeugern wie beispielsweise Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerken, Laufwasserkraftwerken sowie Brennstoffzellen.
- Intelligente Speicherlösungen im Bereich der E-Mobilität, z.B. Speicherung von überschüssiger, aus erneuerbaren Quellen produzierten Energie in Fahrzeugakkumulatoren, entweder zur Steigerung der energetischen Mobilität oder zur Rückspeisung ins Stromnetz (Vehicle to grid – V2G).

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen

Unternehmen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels 8

- Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im energetischen Bereich
- Erhöhung der Speicherkapazitäten für erneuerbare Energien

Investitionspriorität 4b):

Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen

Spezifisches Ziel 9:

Verbesserung der Energieeffizienz in der gewerblichen Wirtschaft und Nutzung erneuerbarer Energien.

Fördergegenstand:

- Investitionen in Systeme zur Integration und Nutzung von aus erneuerbaren Quellen erzeugter Energie, Energieeffizienz- und -speichersysteme sowie in intelligente Steuerungssysteme in Gebäuden und Anlagen, z.B. über Solarthermie- und Photovoltaikanlagen, Laufwasserkraftwerke bzw. KWK-Anlagen und Energiecontrollingsysteme (Geräte und Systeme, die den Unternehmen zur Erfassung und Auswertung ihrer Energieflüsse dienen und die Energieeinsparung dadurch nachweisbar machen).
- Pilot- und Demonstrationsprojekte zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und Anlagen, z.B. durch den Einsatz von: Smartgrid-Technologien oder kleinen Blockkraftheizkraftwerken.

- Pilot- und Demonstrationsprojekte zur Anpassung von Prozessketten an die neuen Rahmenbedingungen, die sich aus dem Paradigmenwechsel hin zu einer nachhaltigen, deutlich CO₂-ärmeren Energieerzeugung ergeben
- Einführung von Energieaudits und betrieblicher Energiemanagementsysteme mit dem Ziel, Betriebsabläufe umweltverträglicher und energieeffizienter zu gestalten

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie zugehörige juristische Personen des privaten Rechts.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels 9

- Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im energetischen Bereich
- Senkung des Endenergieverbrauchs aus fossilen Energiequellen

Spezifische Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten (SZ 9)

- Im Rahmen der Umsetzung von Fördermaßnahmen durch Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern/-innen sollte ein **Energieaudit** durchgeführt werden. Eine Verpflichtung der KMU, Energieaudits durchzuführen, besteht nicht (Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz vom 25. Oktober 2012, Artikel 8 Absatz 4) und soll entsprechend dem im „Small Business Act“ für Europa festgelegten Grundsatz zur Begrenzung der administrativen Belastungen der KMU auch nicht verankert werden.
- Antragsteller/innen / Projektträger/innen können bei Bedarf eine **energetische Beratung** durch fachkundige Berater/innen bzw. Gutachter/innen (z.B. die WFBB als Energiesparagentur des Landes Brandenburg oder entsprechend zertifizierte Berater) vornehmen. Die Beratung zielt darauf ab, die Antragsteller/innen / Projektträger/innen bei der Auswahl möglichst effektiver und effizienter Fördermaßnahmen zu unterstützen.
- Die Effizienz- und Effektivitätskriterien sollen bei den o.g. technischen Maßnahmen eine vordergründige Rolle spielen, das bedeutet, dass nur solche Systeme gefördert werden sollen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und somit energieeffizient und effektiv sind.

Investitionspriorität 4c):

Förderung der Energieeffizienz, des intelligenten Energiemanagements und der Nutzung erneuerbarer Energien in der öffentlichen Infrastruktur, einschließlich öffentlicher Gebäude, und im Wohnungsbau

Spezifisches Ziel 10:

Erhöhung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen sowie in städtischen Quartieren

Fördergegenstand in städtischen Quartieren:

- Vertiefende Untersuchungen und Machbarkeitsstudien zur Umsetzung der integrierten energetischen Sanierung städtischer Quartiere, insbesondere hinsichtlich der Identifikation von
 - CO₂-Minderungspotentialen
 - Energieeinsparungs- und Energieeffizienzpotenzialen,
 - Nutzungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien
- Förderung eines gebietsbezogenen Energiemanagements zur Kommunikation energiepolitischer Strategien und Konzepte, Aktivierung und Beratung der relevanten Akteure, Koordination von Verfahren, Monitoring und Evaluation von Ergebnissen.
- Förderung von Investitionen in die energetische Sanierung von städtischen Quartieren
- Förderung von Investitionen in gebäudebezogene, gebäudeübergreifende und quartiersbezogene technische Anlagen, einschließlich der Investitionen in erneuerbare Energien

Fördergegenstand in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen (außerhalb städtischer Quartiere):

- Investitionen in den Bereichen Energieeffizienz (z.B. Einsatz von KWK-Anlagen) und den Einsatz von erneuerbaren Energien; einschließlich Energiecontrollingsysteme (Geräte und Systeme, die zur Erfassung und Auswertung ihrer Energieflüsse dienen und die Energieeinsparung dadurch nachweisbar machen).
- Pilot- und Demonstrationsvorhaben in neu zu errichtenden öffentlichen Gebäuden bei der vorfristigen Umsetzung der europäischen Richtlinie zur „Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ in einem hoch effizienten Baustandard, einschließlich Sanierung bei wesentlicher Unterschreitung der jeweils geltenden Rechtsnormen unter Einsatz von Energieeffizienzmaßnahmen (z.B. Einsatz von KWK-Anlagen) und dem Einsatz von erneuerbaren Energien.
- Investitionen in neue, effiziente Systeme zur Energierückgewinnung und -speicherung und Nah- und Fernwärmesysteme zwischen Energieerzeugungsanlage und Wärmeverbraucher in öffentlichen Infrastrukturen.

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personengesellschaften.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels 10

- Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im energetischen Bereich

Spezifische Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten (SZ 10)

- Die Auswahl der Förderprojekte erfolgt nach Effizienz- und Effektivitätskriterien, d.h. es sollen diejenigen Projekte bzw. Gebäude gefördert werden, bei denen erhebliche Energie-/CO₂-Einspareffekte bestehen.
- Antragsteller- bzw. Projektträger/innen können bei Bedarf eine energetische Beratung durch fachkundige Berater bzw. Gutachter (z.B. die WFBB als Energiesparagentur des Landes Brandenburg oder entsprechend zertifizierte Berater vornehmen). Die Beratung zielt darauf ab, die Antragsteller- bzw. Projektträger bei der Auswahl möglichst effektiver und effizienter Fördermaßnahmen zu unterstützen.

- Die Fördermaßnahmen sollten möglichst in ein gebietsbezogenes Entwicklungs- oder Energiekonzept integriert sein.
- Mit dem EFRE werden nur diejenigen Maßnahmen kofinanziert, die unmittelbar zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen und unmittelbar dem Ziel der CO₂-Einsparung dienen.
- Es sollen nur Maßnahmen gefördert werden, die wesentlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen und/oder Lücken der nationalen Förderprogramme abdecken.
- Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt durch ein Antragsverfahren. Die Projektauswahl erfolgt durch die bewilligende Stelle. Die Bewertung der Anträge erfolgt auf der Basis von aussagekräftigen und transparenten Kriterien. Maßnahmen, die auf städtische Quartiere zielen, können über ein Wettbewerbsverfahren ausgewählt werden (siehe grundsätzliche Leitsätze zur Auswahl in der PA 4).

Investitionspriorität 4d):

Entwicklung und Einführung intelligenter Nieder- und Mittelspannungsverteilersysteme

Spezifisches Ziel 12:

Entwicklung und Markteinführung von Systemen, die zur Erhöhung der Netzintelligenz bzw. der effizienteren Absicherung der Energieübertragung innerhalb der Netze beitragen

Fördergegenstand:

- Entwicklung und Markteinführung von intelligenten Nieder- und Mittelspannungsverteilersystemen z.B. durch Überwachungs- und Steuerungssysteme sowie zusätzliche Mess-, Schutz- und Steuereinrichtungen mit dezentraler Intelligenz
- Pilot- und Demonstrationsprojekten bzw. Pilotregionen mit dem Ziel, den Funktionsnachweis von neuen bzw. angepassten Energieübertragungssystemen zu erbringen

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen

Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels 12

- Mindestens Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im energetischen Bereich
- Erhöhung der steuerbaren elektrischen Leistung

Investitionspriorität 4e):

Förderung von Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes für sämtliche Gebiete, insbesondere städtische Gebiete, einschließlich der Förderung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität und klimaschutzrelevanten Anpassungsmaßnahmen

Spezifisches Ziel 13:

Entwicklung von Strategien, gebietsbezogenen Entwicklungskonzepten sowie darauf aufbauende Umsetzungsmaßnahmen zur Verminderung von CO₂-Emissionen

Fördergegenstand:

- Konzepte und Studien zur Identifikation von CO₂-Minderungspotentialen und Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel und Umsetzung geeigneter Maßnahmen - sowohl für einzelne Objekte als auch für lokale bzw. regionale Systeme.
- Konzeption, Organisation und Durchführung des Transfers von Erkenntnissen an relevante Zielgruppen mittels geeigneter Kommunikationsmaßnahmen. Neben Akteuren der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung sollen dabei insbesondere breite Bevölkerungskreise adressiert werden.
- Gebietsbezogene Energiemanagements zur Kommunikation energiepolitischer Strategien und Konzepte, Aktivierung und Beratung der relevanten Akteure, Koordination von Verfahren, Monitoring und Evaluation von Ergebnissen.

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen

Unternehmen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels 13

- Mindestens mittelbarer Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen

Spezifisches Ziel 14:

Verbesserung der CO₂-Bilanz im Verkehrssektor

Fördergegenstand:

- Investitionen in die Errichtung und den Netzanschluss von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge unter den Voraussetzungen der Ziffern 2 und 6 der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen

Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels 14

- Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im energetischen Bereich
- Verbesserung der Ladeinfrastruktur

Spezifische Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten (SZ 14)

- Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt sowohl auf Basis eines Förderaufrufs (Ergänzung zur Bundesförderung) als auch durch Antragsverfahren („de-minimis- Förderung“).
- Bei der Auswahl von Förderprojekten zur Entwicklung integrierter, multimodaler und nachhaltiger Mobilitätskonzepte sowie die Entwicklung nachhaltiger regionaler Mobilitätsmanagements gilt es, das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Barrierefreiheit) sowie das Querschnittsziel Gleichstellung von Männern und Frauen dann zu berücksichtigen, wenn es relevant ist. Im Rahmen der Förderung der Ladeinfrastruktur ist die Berücksichtigung meist irrelevant.
- Die Maßnahmen müssen Teil einer Strategie zur Begrenzung der CO₂-Emissionen sein und sollten einem multimodalen, nachhaltigen Verkehrsansatz entsprechen, wobei Ladeinfrastruktur stets nachhaltig ist, aber nicht multimodal
- Die Maßnahmen müssen einen signifikanten Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen leisten. Die Signifikanz kann allerdings nicht quantifiziert werden.
- Die Förderung der Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge erfolgt im Rahmen eines Förderaufrufs unter den Voraussetzungen der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Im Rahmen einer de-minimis-Förderung erfolgt die Auswahl unter den Voraussetzungen der Ziffern 2 und 6 der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten in der PA 3 (SZ 8, 9, 10, 12, 13, 14)

- Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt durch ein Antragsverfahren (Ausnahme: Ladeinfrastruktur, die außerhalb der de-minimis-Verordnung auf Basis des Förderaufrufes beantragt wird).
- Die Projektauswahl wird grundsätzlich durch die bewilligende Stelle vorgenommen. Die Bewertung der Anträge erfolgt auf der Grundlage von aussagekräftigen und transparenten Kriterien, insbesondere hinsichtlich des Beitrags zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Bei fachlich gleicher Eignung konkurrierender Anträge wird der Beitrag der Maßnahmen zur Erreichung der Querschnittsziele (siehe Kapitel 11 des Operationellen Programms) als Projektauswahlkriterium herangezogen, wobei im Rahmen der Ladeinfrastrukturförderung ein Beitrag zu Querschnittszielen nicht relevant sind.
- Bei der Auswahl der Förderprojekte sind potenzielle Nutzungskonflikte zu berücksichtigen, wobei diese im Rahmen der Ladeinfrastrukturförderung nicht relevant sind.
- Die Förderung im Rahmen des EFRE-Programms ersetzt nach Art. 95 (2) ESI-VO keine Pflichtausgaben des Landes. Dabei wird sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden.
- In Fällen, wo Großunternehmen Unterstützung aus dem OP EFRE erhalten, muss sichergestellt werden, dass in Folge dieser finanziellen Unterstützung kein signifikanter Arbeitsplatzverlust an anderen

bestehenden Standorten des Großunternehmens innerhalb der Union entsteht. In Bezug auf die Ladeinfrastrukturförderung ist die Prüfung des signifikanten Arbeitsplatzverlustes nicht relevant.

- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.

4.2.3.2

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von CO₂ und anderen Treibhausgasen auf Deponien gemäß Operationelles Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 – 2020 (Richtlinie Deponien)

Investitionspriorität 4 c:

Förderung der Energieeffizienz in der öffentlichen Infrastruktur

Spezifisches Ziel 11:

Reduzierung von CO₂ und anderen Treibhausgasen auf Deponien

Fördergegenstand:

- Neuerrichtung, Nachrüstung oder Ertüchtigung von Anlagen zur Erfassung und Entsorgung von Deponiegas, einschließlich Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme (z. B. Turbinen, Generatoren oder Motoren), soweit die elektrische Energie und Wärme ausschließlich für den eigenen Bedarf genutzt werden
- Neuerrichtung, Nachrüstung oder Ertüchtigung von Anlagen zur Erfassung und Entsorgung von Deponiegas einschließlich der Errichtung der dafür noch erforderlichen Oberflächenabdichtungssysteme (zur Verhinderung diffuser Gasemissionen und zur Erhöhung der Gasausbeute), einschließlich Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme (z. B. Turbinen, Generatoren oder Motoren), soweit die elektrische Energie und Wärme ausschließlich für den eigenen Bedarf genutzt werden
- Errichtung von Oberflächenabdichtungssystemen, soweit dies zur Optimierung der Erfassung und Entsorgung von Deponiegas auf der Deponie führt (zur Verhinderung diffuser Gasemissionen und zur Erhöhung der Gasausbeute), einschließlich Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme (z. B. Turbinen, Generatoren oder Motoren), soweit die elektrische Energie und Wärme ausschließlich für den eigenen Bedarf genutzt werden.
- Errichtung von Anlagen zur Methanoxidation (Methanoxidationsschicht, Einrichtung zur Gasverteilung etc.) und
- Maßnahmen, die zusätzlich erforderlich sind, um eine Rekultivierungsschicht als technische Funktionsschicht zur Nachnutzung von Deponieflächen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auszubilden.

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen:

Kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Unternehmen der öffentlichen Hand bzw. an denen die öffentliche Hand die Mehrheit hat

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

- Reduktion von Treibhausgasemissionen durch die Fördermaßnahme auf der jeweiligen Deponie
- Bei in der Schwachgasphase befindlichen Deponien, Reduktion von Treibhausgasemissionen durch den Einsatz spezieller Technologien

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt durch ein Antragsverfahren.
- Die Projektauswahl wird grundsätzlich durch die bewilligende Stelle vorgenommen. Die Bewertung der Anträge erfolgt auf der Grundlage von aussagekräftigen und transparenten Kriterien, insbesondere hinsichtlich des Beitrags zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie des Landes Brandenburg
- Bei der Auswahl der Förderprojekte sind potenzielle Nutzungskonflikte zu berücksichtigen.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
- Die Förderung ist auf die Reduzierung der CO₂-Emissionen ausgerichtet und hat insofern eine direkte positive Wirkung auf das Querschnittsziel nachhaltige Entwicklung.
- Die Förderung im Rahmen des EFRE-Programmes ersetzt nach Art. 95 (2) ESI-VO keine Pflichtaufgaben des Landes bzw. des Mitgliedstaates. Dabei wird sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden.

Spezifische Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Die Fördermaßnahmen für Deponien müssen in ein beschlossenes regionales Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 6 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes oder in ein anderes gebietsbezogenes Entwicklungs- oder Energiekonzept integriert sein.
- Gegenstand der Förderung von Vorhaben der Deponiegaserfassung und -verwertung ist prioritär die Schwachgaserfassung. Damit werden vorrangig Förderobjekte auf solchen Deponien unterstützt, die sich im weitesten Sinne in der Schwachgasphase befinden. Die absolute Höhe der Treibhausgasemissionen ist daher nicht das entscheidende Auswahlkriterium.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme unter Beachtung der Ziele des EFRE-OP, Reduzierung von CO₂ und anderen Treibhausgasen auf Deponien, die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Der Zuwendungsempfänger ist Inhaber der Deponie.
- Maßnahmen zur Erfassung und Entsorgung von Deponiegas werden auf Siedlungsabfalldeponien gefördert, auf denen organikhaltige kommunale Abfälle abgelagert wurden, deren vorhabenrelevante Deponieabschnitte endgültig verfüllt sind und für die gutachterlich nachgewiesen ist, dass die Deponie über ein für die beantragte Maßnahme relevantes Deponiegasaufkommen verfügt (insb. Volumenstrom und Methangehalt) und dass bei Deponien, die sich in der Schwachgasphase befinden, durch die Maßnahme mindestens 60 Prozent des Restgaspotentials erfasst werden

- Rekultivierungsschichten als technische Funktionsschicht zur Nachnutzung von Deponieflächen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, werden auf Deponien gefördert, deren vorhabenrelevante Deponieabschnitte endgültig verfüllt sind und für die die anschließende Nachnutzung mit einer Anlage zur Gewinnung regenerativer Energien (Photovoltaik, Windkraft) über einen Zeitraum von mind. 10 Jahren nachgewiesen ist

4.2.3.4

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Moorschutzprogramms „ProMoor“ vom März 2015 als Beitrag zum Klimaschutz sowie der Umsetzung des Landespolitischen Maßnahmenkatalogs zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels vom September 2008 - Moorschutzrichtlinie

Spezifisches Ziel 13:

Entwicklung von Strategien, gebietsbezogenen Entwicklungskonzepten sowie darauf aufbauende Umsetzungsmaßnahmen zur Verminderung von CO₂-Emissionen

Fördergegenstände:

- Förderung von Konzepten und Studien zur Identifikation von CO₂-Minderungspotentialen und Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel und Umsetzung geeigneter Maßnahmen – sowohl für einzelne Objekte als auch für lokale bzw. regionale Systeme
- Förderung der Konzeption, Organisation und Durchführung des Transfers von Erkenntnissen an relevanten Zielgruppen mittels geeigneter Kommunikationsmaßnahmen. Neben Akteuren der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung sollen dabei insbesondere breite Bevölkerungskreise adressiert werden.
- Förderung von gebietsbezogenen Energiemanagements zur Kommunikation energiepolitischer Strategien und Konzepte, Aktivierung und Beratung der relevanten Akteure, Koordination von Verfahren, Monitoring und Evaluierung von Ergebnissen.
- Förderung von Konzepten, Strategien, Demonstrationsvorhaben und Umsetzung innovativer Maßnahmen zur Erhöhung der Kohlenstoffspeicherfunktion der Moore, wie z.B. Kommunikationsstrategien zur Akzeptanzbildung, Überleitung von Forschungsergebnissen in die Praxis, Technologien zur Wertschöpfung bei gleichzeitiger CO₂-Speicherung oder Maßnahmen zur Umsetzung des Wassermanagements

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- Juristische Personen des privaten Rechts,
- Personengesellschaften und Einzelunternehmen

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

- Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen aus nichtenergetischen Quellen

Spezifische Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Die Projekte haben die Wiedervernässung der Moore zur maximalen Minderung von CO₂-Emissionen zum Ziel.

- Sie werden auf organischen Böden (organische Substanz mindestens 15%, z. B. Moor, Moorgley, Anmoor) durchgeführt.
- Sie tragen zur Erhaltung bzw. zur Verbesserung der Biodiversität bei.
- Bei der Auswahl von Förderprojekten zum Moorschutz sind Nutzungskonflikte zu vermeiden. Dies betrifft z.B. mögliche Probleme mit einem erhöhten Grundwassersstand bei Wiedervernässungsmaßnahmen in der Nähe von Siedlungen.

Besonders förderwürdig sind Vorhaben, die:

- zu einem besonders hohen Grad der Wiedervernässung oder/und
- zur Etablierung von Nasskulturen führen oder/und
- geeignet sind, den Verlust an Torfsubstanz durch oxydative Torfzehrung zu reduzieren oder/und

in besonderem Maß zur Erhaltung der Biodiversität beitragen.

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt durch ein Antragsverfahren.
- Die Projektauswahl wird grundsätzlich durch die bewilligende Stelle vorgenommen. Die Bewertung der Anträge erfolgt auf der Grundlage von aussagekräftigen und transparenten Kriterien, ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie des Landes Brandenburg ist bei der Förderung des Moorschutzes nicht zu prüfen, da zwar CO₂ eingespart wird, allerdings erfolgt diese Einsparung gerade nicht im Energiesektor. Bei fachlich gleicher Eignung konkurrierender Anträge wird der Beitrag der Maßnahmen zur Erreichung der Querschnittsziele (siehe Kapitel 11 des Operationellen Programms) als Projektauswahlkriterium herangezogen.
- Bei der Auswahl der Förderprojekte sind potenzielle Nutzungskonflikte zu berücksichtigen
- Die Förderung im Rahmen des EFRE-Programms ersetzt nach Art. 95 (2) ESI-VO keine Pflichtausgaben des Landes. Dabei wird sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden.
- In Fällen, wo Großunternehmen Unterstützung aus dem OP EFRE erhalten, muss sichergestellt werden, dass in Folge dieser finanziellen Unterstützung kein signifikanter Arbeitsplatzverlust an anderen bestehenden Standorten des Großunternehmens innerhalb der Union entsteht.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
- Die Förderung ist auf die Reduzierung der CO₂-Emissionen bzw. auf die Beibehaltung niedriger CO₂-Emissionen ausgerichtet und hat insofern eine direkte positive Wirkung auf das Querschnittsziel nachhaltige Entwicklung.

4.2.3.5

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Senkung des CO₂ – Ausstoßes im Verkehr gemäß Operationelles Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 – 2020 (Richtlinie Mobilität)

Spezifisches Ziel 14:

Verbesserung der CO₂-Bilanz im Verkehrssektor

Fördergegenstand:

- Entwicklung und Implementierung integrierter und nachhaltiger Mobilitätskonzepte einschließlich der Umsetzung konkreter Maßnahmen,
- Mobilitäts- und Verkehrsmanagements und
- zur besseren Vernetzung der unterschiedlichen Verkehrsmittel im Sinne multimodaler Mobilität mit dem Ziel der Verringerung des motorisierten Individualverkehrs,
- Vorhaben zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Städte und Regionen Brandenburgs im Radverkehr,
- Investitionen in Anlagen des Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) des Landes Brandenburg,
- Modellvorhaben für die Beschaffung moderner und klimaschonender Fahrzeuge sowie Mehrkosten für die Um- bzw. Ausrüstung energieeffizienter Antriebe von Krafffahrzeugen für den fahrplanmäßigen Einsatz im Linienverkehr des ÖPNV im Land Brandenburg.

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen:

- Gebietskörperschaften, Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- Landesbetrieb Straßenwesen

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

- Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Verkehr
- Beitrag zur Schaffung und Sicherung einer nachhaltigen Mobilität im ländlichen Räumen und Stadt – Umland

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme unter Beachtung der Ziele des EFRE-OP, Reduktion der CO₂-Emissionen, mindestens zwei weitere der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- im Einklang mit der EU-Luftqualitätsrichtlinie steht.
- Verbesserung der Erreichbarkeit der Arbeitsstätten sowie von Versorgungs-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen erreicht.
- Der Verbesserung der Nutzungsbedingungen der Verkehrsträger dient.
- Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beiträgt.
- Zur Stärkung des Umweltverbundes beiträgt.

- Einen Beitrag zur Nachhaltigkeit leistet.
- Bei Investitionen in Anlagen des Öffentlichen Personennahverkehr muss
 - die Zweckmäßigkeit der gewählten Lösung durch den Fachausschuss „Verkehr (Verknüpfungs- und Umsteigeanlagen)“ geprüft und bestätigt sein;
 - bei der Vorhabenplanung die zuständige Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeirat angehört werden. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören. Die Anhörung hat auch bei wesentlichen Veränderungen der der Maßnahme zu Grunde liegenden Planung zu erfolgen.
- Bei Investitionen in Modellvorhaben für die Beschaffung moderner und klimaschonender Fahrzeuge sowie Mehrkosten für die Um- bzw. Ausrüstung energieeffizienter Antriebe von Kraftfahrzeugen für den fahrplanmäßigen Einsatz im Linienverkehr des üÖPNV sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Die CO₂-Emissionen müssen mindestens 20 % unter dem CO₂-Ausstoß eines vergleichbaren Modells eines Kraftomnibusses mit Diesellaggregat liegen.
 - Die Stickoxidemissionen (NO_x) müssen dem EEV-Standard entsprechen. Die Lärmemissionen dürfen maximal 75 dB(A) bei einer Motorleistung ≤ 150 kW bzw. 77 dB(A) bei einer Motorleistung >150 kW betragen.
 - Busse mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem geschlossenen Partikelfiltersystem ausgerüstet sein.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
- Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung und nicht gegen die Grundsätze und landespolitischen Ziele der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.

4.2.4.

Schwerpunkt/Prioritätsachse 4: „Integrierte Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen“

(Teile der Prioritätsachse 3, insbesondere die Investitionsprioritäten 4c und 4 e wurden nur im Bereich der Projektauswahl auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Stadt-Umland-Wettbewerb in die Prioritätsachse 4 aufgenommen)

4.2.4.1.

Stadt-Umland-Wettbewerb

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR)

Investitionspriorität 4c:

Förderung der Energieeffizienz, des intelligenten Energiemanagements und der Nutzung erneuerbarer Energien in der öffentlichen Infrastruktur, einschließlich öffentlicher Gebäude, und im Wohnungsbau

Spezifisches Ziel 10:

Erhöhung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen sowie in städtischen Quartieren

Investitionspriorität 4e:

Förderung von Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes für sämtliche Gebiete, insbesondere städtische Gebiete, einschließlich der Förderung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität und klimaschutzrelevanten Anpassungsmaßnahmen

Spezifisches Ziel 14:

Verbesserung der CO₂-Bilanz im Verkehrssektor

Investitionspriorität 6 e:

Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Umfelds, zur Wiederbelebung von Stadtzentren, zur Sanierung und Dekontaminierung von Industriebrachen (einschließlich Umwandlungsgebieten), zur Verringerung der Luftverschmutzung und zur Förderung von Lärminderungsmaßnahmen;

Spezifisches Ziel 15

Verbesserung und Schutz des städtischen Umfelds durch Erhalt und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen in Mittel-/Oberzentren und ihrem Umland

Investitionspriorität 9 b:

Unterstützung der Sanierung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Belebung benachteiligter Gemeinden in städtischen und ländlichen Gebieten

Spezifische Ziele 16 und 17:

Verbesserung von Infrastrukturen inklusiver Bildungseinrichtungen an ausgewählten Schulen mit modellhaften Investitionsvorhaben; Wirtschaftliche Aufwertung und Stabilisierung in ausgewählten Stadt-Umland-Gebieten

4.2.4.2

Auswahl der Strategien

Bewertungsgegenstände:

- integrierte Strategie
- Wettbewerbsbeitrag beschreibt einen strategischen Konzeptansatz und benennt zur Realisierung beabsichtigte Maßnahmen, die durch einzelne Projekte untersetzt bzw. umgesetzt werden können

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Nachweise, wie durch die Kooperation und die Umsetzung der Maßnahmen die endogenen Potenziale der städtischen sowie der ländlichen Räume genutzt werden, wie Ressourcen gebündelt und konzentriert werden, die infolge von Synergien zu Kostenersparnissen, mehr Effizienz und Akzeptanz durch Bürger und Beteiligte vor Ort entsprechend der übergeordneten Ziele des Wettbewerbes führen.
- Die vorgesehene Stadt-Umland-Kooperation ist in ihrer Funktionsweise und Nachhaltigkeit darzustellen. Die Kooperation besteht aus mindestens einem zentralen Ort, einem kommunalen Partner und ggf. weiteren zur Umsetzung der Maßnahmen und Projekte notwendigen Partnern.
- Eine partnerschaftliche Strategieentwicklung und die Ableitung der Maßnahmen aus den Konzepten müssen schlüssig nachvollziehbar sein. Es handelt sich um konkret umsetzbare Maßnahmen, hinterlegt mit Projekten, und nicht um die Erstellung von weiteren Konzepten
- Die Umsetzungsorientierung und Realisierbarkeit der Maßnahmen wird erläutert, indem die wesentlichen Schritte zur Umsetzung definiert, Verantwortlichkeiten benannt und die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen dargelegt werden.
- Die Strategie ist aus vorhandenen Konzepten, z. B. den Regionalen Entwicklungsstrategien (RES) der jeweiligen LEADER Region (LAG), den Integrierten Stadtentwicklungskonzepten (INSEK) der Städte, den Standortentwicklungskonzepten (StEK) der Regionalen Wachstumskerne (RWK) oder vergleichbaren Konzepten (z. B. auch aus vorliegenden integrierten energetischen Quartierskonzepten) abgeleitet bzw. dort verankert.

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Strategien:

- Problemadäquate Auswahl eines oder mehrerer der genannten Themenfelder
- Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des Aufbaus und der Ziele der Strategie
- Ableitung der Maßnahmen und Projekte inkl. Klassifizierung aus den Zielen der Strategie
- Nachvollziehbarkeit und Realisierungsmöglichkeit der Maßnahmen und Projekte
- Qualität und Tragfähigkeit des Kooperationsverbundes
- Plausibilität der Finanzierung

- Positionierung in Bezug auf den funktionalen Raum (Nachvollziehbarkeit der erwarteten Wirkungen / Plausibilität)
- Wirksamkeit / Grad der angestrebten Zielerreichung im Hinblick auf das ausgewählte Themenfeld
- Wirksamkeit im Hinblick auf das INSEK / StEK / andere übergeordnete Konzepte
- Wirkung für den definierten räumlichen Bezugsraum und Projekttyp
- Wirkung über den funktionalen Raum hinaus
 - Relevanz für die Region
 - Multiplikatoreffekte
 - Verknüpfungsmöglichkeiten / Kooperationen
- Berücksichtigung der landesspezifischen Querschnittsaufgaben, Auswahl weiterer Themenfelder
- Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze und Querschnittsstrategieziele
 - Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen
 - Nachhaltige Entwicklung
 - Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung
 - Barrierefreiheit,
 - Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

4.2.4.3

Auswahl der Projekte zur Umsetzung der ausgewählten Strategien im Rahmen der Richtlinie NESUR

Fördergegenstände:

- Einzelne Projekte der ausgewählten integrierten Strategien.
- Die Fördergegenstände werden in der Förderrichtlinie NESUR beschrieben. Eine Aufzählung an dieser Stelle erfolgt hier aufgrund der Komplexität der Richtlinie nicht.

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen:

Kommunale Gebietskörperschaften, andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts als Partner einer Stadt-Umland-Kooperation

Allgemeine Kriterien für die Erreichung der spezifischen Ziele

- Das Projekt ordnet sich in die ausgewählte Strategie ein und trägt adäquat zu dessen Umsetzung bei:
 - unverändert
 - angepasst gegenüber der ausgewählten Strategie
 - ersetzt ein in der Strategie enthaltenes Projekt
 - ist ein neues Projekt, zur Umsetzung der Strategie
- Die Zeitplanung des Projektes ist realistisch und steht im Einklang mit der Zeitplanung der Strategie.
- Das Projekt leistet zu mindestens einem Ergebnisindikator des einschlägigen spezifischen Ziels einen direkten oder indirekten Beitrag.

- Projekte mit Gesamtausgaben ab 500.000 Euro müssen die quantifizierte Gegenüberstellung verschiedener Lösungen beinhalten oder Teil eines Konzeptes sein in dem die Wirtschaftlichkeit verschiedener Lösungen bewertet wird. Die wirtschaftlichste Lösung ist einzureichen. Eine quantifizierte Gegenüberstellung beinhaltet eine Bedarfsbeschreibung, eine Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung und eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Ausgenommen hiervon sind kleine und mittlere Unternehmen.

Kriterien für die Erreichung des spezifischen Ziels 10 (Energieeffizienz /erneuerbare Energien in öffentlichen Gebäuden, Infrastrukturen sowie städtischen Quartieren)

- Das Projekt wurde aus vorhandenen Energie- oder Klimaschutzkonzepten abgeleitet.
- Die Dimensionierung des Projekts orientiert sich an den Einsatzmöglichkeiten im Kooperationsraum beziehungsweise im städtischen Quartier.
- Das Projekt muss zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen und dem Ziel der CO₂-Einsparung dienen. Bei der Auswahl der Förderprojekte sind potentielle Nutzungskonflikte zu berücksichtigen.
- Das Projekt geht über gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus.
- Es ist sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden.

Kriterien für die Erreichung des spezifischen Ziels 14 (CO₂-Bilanz im Verkehrssektor)

- Die Projekte müssen einen signifikanten Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen leisten und zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie des Landes Brandenburg beitragen.
- Die Konzepte müssen eine nachweisbare und verbindliche Senkung des CO₂-Ausstoßes zum Ziel haben.
- Bei der Auswahl der Förderprojekte sind potentielle Nutzungskonflikte zu berücksichtigen. Einbindung des Projekts in ein Mobilitätskonzept, d. h. das Projekt ist Teil einer Strategie zur Begrenzung der CO₂-Emissionen und
- Bei der Auswahl von Förderprojekten zur Entwicklung intelligenter, multimodaler und nachhaltiger Mobilitätskonzepte sowie die Entwicklung nachhaltiger regionaler Mobilitätsmanagements gilt es, das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Barrierefreiheit) sowie das Querschnittsziel Gleichstellung von Männern und Frauen zu berücksichtigen.
- Es ist sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden.

Kriterien für die Erreichung des spezifischen Ziels 15 (Verbesserung des städtischen Umfelds)

- Voraussetzungen für Projekte zur Verbesserung des Luftqualitätsindex sind folgende (kumulativ):
 - Es besteht eine dauerhafte Luftschadstoffbelastung im Gebiet des Projektes
 - Das Projekt leistet einen Beitrag zur Reduzierung der Luftschadstoffemissionen und Lärminderung.

- Projekte mit Bezug zu Natura-2000-Gebieten oder nationalen Naturlandschaften können nur in Orten gefördert werden, die nicht in der Fördergebietskulisse Ländlicher Raum 2014 bis 2020 liegen.
- Hochwasserschutzmaßnahmen werden ausschließlich in den Städten Wittenberge und Frankfurt (Oder) gefördert.
- Projekte umfassen keine Neuinanspruchnahme von Flächen, insbesondere durch die Reaktivierung von brachgefallenen Flächen, durch Altlastenbeseitigung und Geländeaufbereitung oder Wiedernutzung von Konversionsflächen.

Kriterien für die Erreichung des spezifischen Ziels 16 (Infrastrukturen inklusiver Bildungseinrichtungen)

- Förderungen erfolgen ausschließlich in Gemeinden mit prognostiziertem Bevölkerungsrückgang. Demnach sind diese Projekte in den Gemeinden Falkensee, Potsdam, Schönefeld, Teltow und Wildau von der Förderung ausgeschlossen.
- Bildungseinrichtungen, die gefördert werden, müssen mittel- bis langfristig gesichert sein. Bei öffentlichen Schulen erfolgt dieser Nachweis über eine genehmigte Schulentwicklungsplanung. Bei freien Trägern sind langjährig gesicherte Angebote und wirtschaftliche Solidität als Kriterium heranzuziehen.

Kriterien für die Erreichung des spezifischen Ziels 17 (Wirtschaftliche Aufwertung und Stabilisierung)

- Förderungen erfolgen ausschließlich in Gemeinden mit prognostiziertem Bevölkerungsrückgang. Demnach sind diese Projekte in den Gemeinden Falkensee, Potsdam, Schönefeld, Teltow und Wildau von der Förderung ausgeschlossen.
- KMU-Förderung dient mindestens einem der folgenden Ziele:
 - Sicherung bestehender Unternehmen,
 - Erweiterung bestehender Unternehmen,
 - Gründung neuer Unternehmen,
 - Ansiedlung neuer Unternehmen.
- KMU-Förderung sollte geeignet sein, die unternehmerische Leistungsfähigkeit nachhaltig herzustellen bzw. dauerhaft zu sichern.

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl der Projekte

- Das Projekt trägt zur Stärkung der internationalen Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Region zur Schaffung nachhaltiger und selbsttragender Wirtschaftsstrukturen bei (EFRE-Oberziel) und muss einem im EFRE-OP aufgeführten spezifischen Ziel zugeordnet werden können.
- Das Projekt wird innerhalb des Kooperationsraumes der Stadt-Umland-Kooperation durchgeführt oder wirkt sich hauptsächlich im Kooperationsraum der SUK positiv aus.
- Bürger, Akteure der Zivilgesellschaft und Behindertenbeauftragte sollen grundsätzlich und je nach Art des Projektes die Möglichkeit haben, an der Entwicklung des Projekts mitzuwirken

- Über die Anforderungen nach Nr. 4.1 zu Querschnittszielen hinaus, sind die Projekte teilweise direkt auf die Querschnittsziele Nachhaltigkeit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung ausgerichtet und mit positiven Wirkungen verbunden. Um Umweltwirkungen beurteilen zu können werden zusätzliche Indikatoren festgelegt.

Leitsätze für die Auswahl der Projekte des spezifischen Ziels 15 (Verbesserung des städtischen Umfelds)

- Bei Projekten zum Hochwasserschutz sollte es sich um grüne Infrastrukturmaßnahmen handeln. Bei jeder Maßnahme ist im Vorfeld die Möglichkeit eines naturbasierten Lösungsansatzes zu prüfen. In städtischen Gebieten können wegen der lokalen Gegebenheiten nach Abwägung neben naturbasierten auch technische Lösungen zum Hochwasserschutz zum Tragen kommen.

Leitsätze für die Auswahl der Projekte des spezifischen Ziels 16 (Infrastrukturen inklusiver Bildungseinrichtungen)

- Das Projekt sollte geeignet sein, den Erhalt und die Belebung von städtischen Gemeinschaften durch eine Anpassung sozialer Infrastrukturen zu fördern.
- Der Inhalt des Projektes muss über die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben eines Schulträgers hinausgehen und einen modellhaften Charakter des Projektes pädagogische begründen.

4.2.5.

Schwerpunkt/Prioritätenachse 5: „Technische Hilfe“

4.2.5.1.

Leitfaden für den Einsatz der Technischen Hilfe in der Förderperiode 2014-2020

Spezifisches Ziel 18:

Einrichten und Betreiben eines effizienten Verwaltungssystems zur Umsetzung des EFRE in Brandenburg

Fördergegenstände:

Bereitstellung personeller und materieller Ressourcen sowie von Dienstleistungsaufträgen

- Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verwaltung, Bewertung, Weiterentwicklung und Information des Operationellen Programms bzw. von Programmteilen stehen
- Zur Koordination der Fondsinterventionen
- Zur Durchführung von Prüfungen, Begleit- und Kontrollmaßnahmen
- Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung elektronischer Systeme zur Verwaltung, Begleitung, Kontrolle, Dokumentation und Bewertung sowie für den elektronischen Datenaustausch

Begünstigte

Mit der Umsetzung der Operationellen Programme (OP) befasste Stellen in der Brandenburger Landesregierung sowie die Investitionsbank des Landes Brandenburg und die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Mitglied des Gemeinsamen Begleitausschusses des Landes Brandenburg sind.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Erfüllung der Anforderungen der Verordnungen an das System
- Schließung von Effizienzlücken
- Sicherstellung der fortlaufenden Funktion

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Erfüllung der Anforderungen der Verordnungen an das System
- Schließung von Effizienzlücken
- Sicherstellung der fortlaufenden Funktion
- Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung und nicht gegen die Grundsätze und landespolitischen Ziele der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.

Spezifisches Ziel 19:

Stärkung der Informationsbasis und der Kompetenzen für die erfolgreiche Umsetzung

Fördergegenstände:

Bereitstellung personeller und materieller Ressourcen sowie von Dienstleistungsaufträgen

- zur Einrichtung sowie Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen eines Gemeinsamen Begleitausschusses;
- Maßnahmen zur Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner bei der Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Weiterentwicklung, Information und Kontrolle des Operationellen Programms bzw. von Programmteilen;
- zur Festigung und Qualifizierung des Netzwerkes der Wirtschafts- und Sozialpartner zur Begleitung der EFRE-Interventionen;
- zur Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches sowie der Vernetzung;
- für Voruntersuchungen, Konzeptionen und (Machbarkeits-)Studien (auch zu umwelt-/nachhaltigkeitsrelevanten Themen);
- zur Durchführung von Bewertungen, Evaluationen von Vorhaben und Förderstrategien, Statistiken, Analysen, Gutachten und Studien sowie Austausch von Informationen u. a. über die Praktiken in programmrelevanten Bereichen;
- zur Beschaffung von Informationen, die der Vorbereitung, Begleitung, Durchführung und Kontrolle von Vorhaben dienen;
- zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten durch die Strukturfondsverordnungen verpflichtet sind;
- zur Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, zur Verfolgung der Querschnittsziele beizutragen;
- für Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit von Programminterventionen;
- zur Anschubfinanzierung für Pilotaktionen im Rahmen neuer Initiativen, die zur Strategie des OP positiv beitragen.

Begünstigte

Mit der Umsetzung der Operationellen Programme (OP) befasste Stellen in der Brandenburger Landesregierung sowie die Investitionsbank des Landes Brandenburg und die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Mitglied des Gemeinsamen Begleitausschusses des Landes Brandenburg sind.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Stärkung Netzworkebildung und- pflege, vorhabenbezogene Informationen
- Anreize für Projektträger zu schaffen
- Herausbildung erforderlicher Kompetenzen

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Erweiterung Fachkenntnisse
- Stärkung des Partnerschaftsprinzips
- Überprüfung der Effektivität des Programms
- Stärkung der Kompetenzen der EFRE-Akteure
- Unterstützung der Zielerreichung des Programms
- Erhöhung der Wirksamkeit von EFRE-Interventionen
- Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung und nicht gegen die Grundsätze und landespolitischen Ziele der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.

Spezifisches Ziel 20:

Steigerung der öffentlichen Sichtbarkeit des Programms

Fördergegenstände:

Bereitstellung personeller und materieller Ressourcen sowie von Dienstleistungsaufträgen

- zur Erarbeitung und Umsetzung der Kommunikationsstrategie sowie der jährlichen Kommunikationspläne;
- zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Bekanntmachung und Informationsverbreitung, zur Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches sowie der Vernetzung;
- zur Verbreitung von Programmergebnissen.

Begünstigte

Mit der Umsetzung der Operationellen Programme (OP) befasste Stellen in der Brandenburger Landesregierung sowie die Investitionsbank des Landes Brandenburg und die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Mitglied des Gemeinsamen Begleitausschusses des Landes Brandenburg sind.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Erstellung einer Kommunikationsstrategie
- Untersetzung durch jährliche Kommunikationspläne
- Erfolgskontrolle durch Befragungen, Evaluierungen und die Beteiligung des Gemeinsamen Begleitausschusses
- Erhöhung der öffentlichen Sichtbarkeit bei den Partnern, lokalen und regionalen Akteuren sowie bei der Bevölkerung und den Begünstigten
- Steigerung der Bekanntheit des EFRE

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Erweiterung Fachkenntnisse
- Stärkung des Partnerschaftsprinzips
- Überprüfung der Effektivität des Programms
- Stärkung der Kompetenzen der EFRE-Akteure
- Unterstützung der Zielerreichung des Programms
- Erhöhung der Wirksamkeit von EFRE-Interventionen
- Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung und nicht gegen die Grundsätze und landespolitischen Ziele der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.

4.2.6.

Schwerpunkt/Prioritätenachse 7: „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft “

4.2.6.1.

Richtlinie des Landes Brandenburg zur Investitionsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen des Gastgewerbes (Invest-Gast)

Spezifisches Ziel 22:

Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von Unternehmen des Gastgewerbes sowie der Digitalisierung der Tourismuswirtschaft in Folge der COVID-19-Pandemie

Fördergegenstände:

Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Attraktivitätssteigerung der touristischen Betriebsstätten im Land Brandenburg, insbesondere

- in bauliche Modernisierung, Umbau, Ausbau der Kapazitäten,
- zur nachhaltigen Reduktion von Ansteckungsgefahren (insbesondere mit dem SARS-CoV-2-Virus),
- zur Verbesserung betrieblicher Prozesse (z.B. durch Digitalisierung),
- zur Kostenreduktion (u.a. im betrieblichen Umwelt- und Energiemanagement),

die zur nachhaltig stabilen Erholung der Betriebe über die Corona-Pandemie hinaus beitragen

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen:

Zuwendungsempfangende sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft aus den nachfolgenden Bereichen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine zu fördernde Betriebsstätte im Land Brandenburg haben:

- Hotels, Hotels garnis,
- Gasthöfe, Pensionen,
- Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons,
- Gastronomiebereiche der Fahrgastschiffahrt.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

- Nachhaltiger Beitrag zur Sicherung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes

Spezifische Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Maßnahmen sichern den Bestand und die wirtschaftliche Stärkung der Betriebe des Gastgewerbes
- nachhaltige Verbesserung der Zugänglichkeit und Qualität des touristischen Angebotes zur perspektivischen Steigerung der touristischen Nachfrage

- Beitrag zur Steigerung der Umsätze der Unternehmen des Gastgewerbes
- Fortsetzung der Pandemie-Bekämpfung in ihrer Geschäftstätigkeit, um die Liquidität und damit den Bestand des Unternehmens zu sichern

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Die Identifikation von Förderprojekte erfolgt durch ein Antragsverfahren
- Die Projektauswahl wird grundsätzlich von der bewilligenden Stelle vorgenommen. Die Bewertung der Anträge erfolgt auf der Grundlage von aussagekräftigen und transparenten Kriterien, insbesondere hinsichtlich des Beitrags zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft
- Die Förderung im Rahmen des EFRE-Programms ersetzt nach Art. 95 (2) ESI-VO keine Pflichtausgaben des Landes. Dabei wird sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden
- Jegliche staatliche Finanzierung im Rahmen dieses Programms muss zum Zeitpunkt ihrer Gewährung die verfahrens- und materialrechtlichen Bedingungen der staatlichen Beihilfenvorschriften erfüllen
- Bei der Auswahl der Förderprojekte ist das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, hier insbesondere der Aspekt der Barrierefreiheit zu berücksichtigen

4.2.6.2.

Richtlinie des Landes Brandenburg zur Förderung von Investitionen zur der Einrichtung von Geräten zur Gästeinformation (Gastinfo-Invest)

Spezifisches Ziel 22:

Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von Unternehmen des Gastgewerbes sowie der Digitalisierung der Tourismuswirtschaft in Folge der COVID-19-Pandemie

Fördergegenstände:

Investitionen in die wirtschaftsnahe, kommunale Infrastruktur im Land Brandenburg zur Einrichtung von Geräten (digitale Displays und Stelen im öffentlichen Raum und in Tourist-Informationen), die der Darstellung touristischer geo-referenzierter Gästeinformationen dienen, sowie zur Einrichtung von Anlagen, die dem Besuchermanagement und insbesondere der Besucherlenkung dienen.

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen:

Zuwendungsempfangende sind Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände, welche der Kommunalaufsicht unterstehen, vorrangig die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

Vermarktung des touristischen Angebotes zu einer perspektivischen Wiederaufnahme des Tourismusbetriebes und Steigerung der Nachfrage nach touristischen Dienstleistungen.

Spezifische Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- nachhaltige Verbesserung der Zugänglichkeit und Qualität des touristischen Angebotes zur perspektivischen Steigerung der touristischen Nachfrage
- Beitrag zur Steigerung der Umsätze der Unternehmen des Gastgewerbes
- Verbesserung der Transparenz und der Nutzbarkeit des touristischen Angebotes

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Die Identifikation von Förderprojekte erfolgt durch ein Antragsverfahren
- Die Projektauswahl wird grundsätzlich von der bewilligenden Stelle vorgenommen. Die Bewertung der Anträge erfolgt auf der Grundlage von aussagekräftigen und transparenten Kriterien, insbesondere hinsichtlich des Beitrags zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft
- Die Förderung im Rahmen des EFRE-Programms ersetzt nach Art. 95 (2) ESI-VO keine Pflichtausgaben des Landes. Dabei wird sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden
- Jegliche staatliche Finanzierung im Rahmen dieses Programms muss zum Zeitpunkt ihrer Gewährung die verfahrens- und materialrechtlichen Bedingungen der staatlichen Beihilfenvorschriften erfüllen

- Bei der Auswahl der Förderprojekte ist das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, hier insbesondere der Aspekt der Barrierefreiheit zu berücksichtigen

4.2.6.3.

Richtlinie zur Förderung der Krisenbewältigung durch Digitalisierung und Innovation in Kultureinrichtungen

Spezifisches Ziel 23:

Nutzung der Potenziale der Digitalisierung in Unternehmen und Einrichtungen des Kultur- und Bildungsbereichs für eine zukunftssichere Erholung nach der COVID-19-Pandemie

Fördergegenstände:

- Ausgaben für externe Beratungsdienstleistungen durch Unternehmen oder Wissenschaftseinrichtungen
- Projektbezogene Ausgaben für eigenes Personal und Lieferungen und Leistungen Dritter (insb. Ausstattung von Glasfaser, WLAN, Server etc. Softwarelösungen, Apps, Entwicklungs- und Programmierleistungen)
- Indirekte Ausgaben (insb. Betriebskosten)
- Ausgaben für notwendige externe Schulungsdienstleistungen zur Schulung eigener Mitarbeiter*innen im Zusammenhang mit der Implementierung von Digitalisierungsmaßnahmen

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen:

Zuwendungsempfangende sind nichtwirtschaftliche Kultureinrichtungen des Landes Brandenburg, insbesondere Staats- und Stadttheater, öffentliche Museen, Veranstalter von Musik- und Theaterfestspielen sowie im Bereich der Kultur tätige Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Zuwendungsempfangenden müssen ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

Maßnahme soll dazu beitragen, öffentliche Einrichtungen im Kulturbereich sowie der kulturellen Bildung bei der Krisenbewältigung in Folge der COVID-19-Pandemie effektiv und zukunftsorientiert zu unterstützen.

Spezifische Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Steigerung der digitalen Sichtbarkeit
- Verbesserung der digitalen Nutzbarkeit der Angebote
- Nachhaltige Erhöhung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Kulturwirtschaft im Land Brandenburg
- langfristige Stärkung der Branche und Sicherung der Arbeitsplätze

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Die Identifikation von Förderprojekte erfolgt durch ein Antragsverfahren

- Die Projektauswahl wird grundsätzlich von der bewilligenden Stelle vorgenommen. Die Bewertung der Anträge erfolgt auf der Grundlage von aussagekräftigen und transparenten Kriterien, insbesondere hinsichtlich des Beitrags zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft
- Die Förderung im Rahmen des EFRE-Programms ersetzt nach Art. 95 (2) ESI-VO keine Pflichtausgaben des Landes. Dabei wird sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden
- Jegliche staatliche Finanzierung im Rahmen dieses Programms muss zum Zeitpunkt ihrer Gewährung die verfahrens- und materialrechtlichen Bedingungen der staatlichen Beihilfenvorschriften erfüllen

Bei der Auswahl der Förderprojekte ist das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, hier insbesondere der Aspekt der Barrierefreiheit zu berücksichtigen

4.2.6.4.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung der digitalen Modernisierung der überbetrieblichen Bildungsstätten des Handwerks

Spezifisches Ziel 23:

Nutzung der Potenziale der Digitalisierung in Unternehmen und Einrichtungen des Kultur- und Bildungsbereichs für eine zukunftssichere Erholung nach der COVID-19-Pandemie

Fördergegenstände:

- Ertüchtigung der digitalen Infrastruktur an und in den Gebäuden: Hierzu zählen insb. technische Infrastruktur für Datenübertragung und Vernetzung (u.a. Webserver, Neuanschaffung von Server-Client Technologie, Vernetzung der strukturierten Gebäudeverkabelung mit Glasfasertechnologie, Ausbau des W-LAN, LAN)
- Sachausgaben für digitale Technik, Ausstattung und Ausbildungsmittel: Hierzu zählen insb. vernetzte Kommunikationsmittel, vernetzte Werkzeuge, vernetzte Maschinen, Geräte und Arbeitsmittel, Internet of Things (IOT), Robotertechnik und der Einsatz von künstlicher Intelligenz (u.a. Arbeits- und Lehrmittel, Installationen, Programmierkosten und ggf. Umbaumaßnahmen)
- Einsatz digitaler Medien und Lernmittel: Hierzu zählen insb. die Umsetzung neuer interaktiver Lernformen (insb. Virtuell Reality und Augment Reality Technologie inkl. Softwarelizenzen, technische Ausstattung, Aufbau und Programmierung von Wissens- und interaktiven Lernmanagementsystemen)

Qualifizierung des Ausbildungspersonals: Hierzu zählen insb. die methodisch-didaktische Qualifizierung des Ausbildungs- und Dozentenpersonals, um den Umgang mit den neuen Ausstattungs- und Arbeitsmitteln zu vermitteln.

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen:

Zuwendungsempfangende sind juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige Organisationen, die Träger von Berufsbildungsstätten des Handwerks im Land Brandenburg sind.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

Maßnahme soll dazu beitragen, die überbetrieblichen Bildungsstätten des Handwerks im Land Brandenburg durch eine moderne digitale Infrastruktur und Technik sowie durch methodisch/didaktisch aufbereitete digitale Schulungsinhalte in die Lage zu versetzen, die digitalen Kompetenzen der Teilnehmenden in vielen kleinen und mittleren Handwerksunternehmen durch eine moderne Aus- und Fortbildung zu fördern.

Spezifische Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Zukunftsfähige Ausrichtung der Handwerksbetriebe im Land
- Erhöhung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit

- Verbesserung der Qualität und Attraktivität der Handwerksausbildung mit positiven Effekten auf die Kompetenzen der Auszubildenden, die angespannte Fachkräftesituation und den Wissenstransfer im Land

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Die Identifikation von Förderprojekte erfolgt durch ein Antragsverfahren
- Die Projektauswahl wird grundsätzlich von der bewilligenden Stelle vorgenommen. Die Bewertung der Anträge erfolgt auf der Grundlage von aussagekräftigen und transparenten Kriterien, insbesondere hinsichtlich des Beitrags zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft
- Die Förderung im Rahmen des EFRE-Programms ersetzt nach Art. 95 (2) ESI-VO keine Pflichtausgaben des Landes. Dabei wird sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden
- Jegliche staatliche Finanzierung im Rahmen dieses Programms muss zum Zeitpunkt ihrer Gewährung die verfahrens- und materialrechtlichen Bedingungen der staatlichen Beihilfenvorschriften erfüllen

Bei der Auswahl der Förderprojekte ist das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, hier insbesondere der Aspekt der Barrierefreiheit zu berücksichtigen

4.2.6.5

Spezifisches Ziel 24:

Unterstützung der Eindämmung des Infektionsgeschehens in Schulen

Fördergegenstand:

- Beschaffung von Testkits (Antigentests in verschiedenen Ausführungen) für die Schulen des Landes Brandenburg und Verteilung an diese

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen:

Zuwendungsempfänger ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

Durch die Maßnahme soll eine flächendeckende Versorgung aller Brandenburgischen Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft mit COVID-19 Testkits entsprechend den aktuellen gesetzlichen Vorgaben erreicht werden. Das Risiko einer Ansteckung für Schülerinnen und Schüler und in den Schulen beschäftigtes Personal soll dadurch verringert und die Durchführung von Präsenzunterricht ermöglicht werden.

Spezifische Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Abmilderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen von Schulschließungen
- Unterstützung einer zukunftsweisenden Entwicklung einer grünen, digitalen und stabilen Wirtschaft

Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Bei der Maßnahme werden entsprechende Beschaffungen von Testkits für die Schulen des Landes Brandenburg ausgewählt.
- Die Projektauswahl wird von der bewilligenden Stelle vorgenommen. Die Bewertung der Anträge erfolgt auf der Grundlage von aussagekräftigen und transparenten Kriterien, insbesondere hinsichtlich des Beitrags zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen
- Die Förderung im Rahmen des EFRE-Programms ersetzt nach Art. 95 (2) ESI-VO keine Pflichtausgaben des Landes. Dabei wird sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden.
- Jegliche staatliche Finanzierung im Rahmen dieses Programms muss zum Zeitpunkt ihrer Gewährung die verfahrens- und materialrechtlichen Bedingungen der staatlichen Beihilfenvorschriften erfüllen.
- Bei der Auswahl der Förderprojekte ist das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung zu berücksichtigen.